Studien über Amtssiegel des 13. und 14. Jahrhunderts vornehmlich in Hessen

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen Philosophischen Fakultät
der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Else Kaufmann
aus Wittlich-Grünewald in der Eifel

Marburg-Lahn 1937
Buchdruckerei Hermann Bauer

Angenommen von der Philosophischen Fakultät Marburg
am 15. Juni 1936.

Referent: Prof. Dr. Stengel.

Mündliche Prüfung am 3. Februar 1937.

Gedruckt mit Genehmigung der Fakultät.
Dekan: Professor Dr. phil., Dr.-Ing. Wachtsmuth.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner Mutter
und dem Andenken meines Vaters!

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

I. Kapitel: Stadtsiegel 3

II. Kapitel: Adlersiegel 23

A) Amtssiegel 23

B) Adlersiegel und Grundbesitz 28

III. Kapitel: Richter- und Gerichtssiegel. 38

IV. Kapitel: Siegel von Geistlichen 45

Verzeichnis der Abbildungen 54

Literatur und Quellen. 56

Bildtafel

Einleitung.

Die Anregung zu vorliegender Arbeit gab Friedrich Küch während seiner Vorlesung über Siegel- und Wappenkunde. Er hat in ihr das Thema Amtssiegel häufig behandelt, und in zahlreichen Einzelfällen, die durch (F. K.) gekennzeichnet sind, habe ich das von ihm in Vorlesungen und Uebungen dargebotene Material benutzt und seine Annahmen zu erweitern gesucht. Ursprünglich sollte die Arbeit allgemein über Amtssiegel, insbesondere über Adlersiegel handeln. Dabei wurde aus naheliegenden Gründen von Anfang an eine Beschränkung auf die alte Landgrafschaft Hessen festgesetzt. Es konnte von Wert sein, ein landschaftlich einigermaßen geschlossenes Gebiet einmal sphragistisch zu erforschen. Zwar ließ sich die räumliche Beschränkung nicht überall streng durchführen. Einige Belege mußten aus anderen Gegenden herangezogen werden, nicht, weil die Behauptungen, denen sie galten, für unser Gebiet nicht zutrafen, sondern weil die hier vorhandenen Beispiele zu wenig beweiskräftig waren und unterstützt werden mußten.

Im Verlauf der Arbeit wurde eine Aenderung notwendig, die den Aufbau wesentlich beeinflußte und die jetzige lose Form verursachte. Zunächst mußte bei den Adlersiegeln ein Unterschied gemacht werden zwischen Siegeln, die in Bild oder Umschrift oder in Beidem von einem Amt her bestimmt sind, und solchen, die vom Grundbesitz ihre besondere Prägung erhalten haben. Hier indes trat bereits eine Eigenart des mittelalterlichen Siegelwesens zutage, die zu einer scheinbaren Verzettelung in Einzelheiten zwang. So deutlich sich auch große Linien in der Entwicklung abheben, so sind dem Einzelnen in der Ausgestaltung seines Siegels außerordentliche Freiheiten gelassen. Zwar sind diese Freiheiten nicht ohne Ursachen, aber für jede ist wieder eine andere Ursache maßgebend, so daß auf einzelnen Gebieten der Ausnahmen fast so viele sind, wie der Regel entsprechende Fälle. Es stellte sich heraus, daß es wohl Amtssiegel gibt, daß aber eine allgemeingültige Regel über ihre Gestaltung, mit deren Hilfe man ein Amtssiegel feststellen kann, nicht aufzustellen ist; vielmehr muß jedes einzelne Siegel wieder von Neuem untersucht werden. Jede dieser Einzeluntersuchungen aber greift in eine ganze Reihe von Fragen aus der allgemeinen Geschichte, der Verfassungs-, Verwaltungs-, Stadt- oder Rechtsgeschichte ein, die im Grunde an Ort und Stelle geklärt und beantwortet werden müßten. Das ist aber ausgeschlossen, selbst wenn das Thema noch so eng ge-

stellt ist und es sich vielleicht nur um eine Familie oder ein Familienmitglied handelt. Eine Beschränkung, die oft nur in Andeutungen bestehen kann, ist hier unumgänglich.

Aber es kommt ja auch nicht darauf an, das Siegel zum Mittelpunkt irgend eines Zweiges der geschichtlichen Forschung zu machen. Sein Wert liegt an einer anderen Stelle. Nicht nur, daß es als Kleinkunst Jahrzehnt um Jahrzehnt in lebendiger Anschauung überliefert, es gibt außerdem immer wieder sinnfällige Erläuterungen rechtlicher Zustände und Anschauungen, und es kann letztlich auch von sich aus in Einzelfragen Klärung bringen.

Leider kann ich meinem verehrten Lehrer nach der endgültigen Fertigstellung der Arbeit nicht mehr danken. Seine große Sachkenntnis, die strenge wissenschaftliche Kleinarbeit mit feinfühliger Einsicht in die Zusammenhänge verband, und seine hilfsbereite Güte haben mich bis zuletzt immer wieder unterstützt und mir weitergeholfen.

Herr Professor Stengel hat die letzte Fassung der Arbeit geleitet. Ich danke ihm an dieser Stelle aufrichtig für seine Mühe und seinen Rat.

I. Stadtsiegel.

Das Stadtsiegel vertritt nicht eine Einzelpersönlichkeit, sondern die universitas civium, ist also ein Korporationssiegel. Seine Entwicklung ist daher teilweise von anderen Gesichtspunkten bestimmt als die des Personalsiegels. Die Abhängigkeit von dem Stadtherrn, innere Machtkämpfe rufen Veränderungen in der rechtlichen Lage der Stadt hervor, die auch an dem Siegel, das die von der Stadt ausgehenden Urkunden rechtskräftig macht, nicht spurlos vorübergehen.

Das Recht der Stadt, ein Siegel zu führen, war nie bestritten. Offen ist dagegen die Frage, wo die Wurzeln dieses Rechtes liegen und wann ein Stadtsiegel rechtskräftig ist. Im Schwabenspiegel[1] ist das Siegelrecht der Städte mit folgenden Einschränkungen niedergelegt: ‚die stete suln ouch insigel han, doch mit irer herren willen, wann anders haben sie nicht kraft. Sie hant auch nicht kraft, wanne umbe der stete geschefte'[2]. Haben hiernach die Stadtsiegel nur in eigener Sache Kraft, so gilt jedoch auch für sie die in dem gleichen Kapitel niedergelegte Bestimmung über Mitbesiegelung: ‚man mag auch wol ein insigel ze dem andern legen an einen brief, davon ist der brief deste vester'.

Obgleich in diesen Bestimmungen ein so großer Wert auf die Zustimmung des Stadtherrn gelegt wird, finden sich im 13. Jahrhundert keine Belege dafür, wie sich dieses Recht äußerte. Erst aus dem 14. Jahrhundert sind einige Verfügungen erhalten. In einer Urkunde von 1301 erklärt Herzog Rudolf III. von Oesterreich, daß er den Stempel der Stadt Gmunden geprüft und gebilligt habe[3]. 1367 bekennt Ulrich von Helfenstein in der Ordnung für die Stadt Geislingen, daß er ‚der stat ze Gyslingen haissen gemachet ein insigel, daz insigel sol sin kleiner wann unser gross insigel und sol sin grösser denn unser klaines insigel und sol in dem insigel stän unser schilt und unser helm'[4]. Da es sich in diesen Fällen offenbar um die Beschaffung von ersten Siegeln für die Städte handelt, kann man annehmen, daß auch in früherer Zeit ähnliche Verfügungen bestanden, wenn auch — wie gesagt —

1) Der Sachsenspiegel erwähnt nichts von einem Siegelrecht der Städte. Immerhin besaßen bereits im 12. Jahrhundert Städte wie Köln und Mainz Stadtsiegel (Ilgen, Grundriß S. 46).
2) Landrecht Kap. 159 (Ausgabe Laßberg).
3) Seyler, Heraldik S. 381.
4) Ebendort S. 212.

keine erhalten ist. Ausdrückliche Verleihungen „in der Form der Wappenbriefe“ kommen sogar vor dem 15. Jahrhundert nicht vor [5].

Die Stadtsiegel selbst geben ebenfalls keinen Aufschluß darüber, wie sich der „Wille des Herrn“ äußerte. Wie noch später ausgeführt werden wird, stellt das Bild vieler Stadtsiegel den Stadtherrn dar. Die Herkunft des Brauches ist ungeklärt. Man betrachtet ihn bald als eine „Uebung der Zeit“ [6], und nimmt damit anscheinend eine freie Wahl des Bildes durch die Stadt an. Auf der anderen Seite wird gesagt, daß es „bald Gunst, bald begreifliche Politik war . . . ., wenn der Fürst einer Stadt erlaubte, seine Wappenfigur oder sein ganzes Bild in ihrem Siegel zu führen“ [7]. Diese Annahme setzt eine Genehmigung des Stadtherrn von Fall zu Fall voraus. Dagegen spricht aber die Häufigkeit der Erscheinung gerade in der ältesten Zeit. Außerdem erscheint diese Art des Stadtsiegels so häufig neben anderen Arten in dem gleichen Zeitraum und unter dem gleichen Stadtherrn, daß man nur den Schluß der Gleichwertigkeit aller Bilder ziehen kann.

Die Siegelumschriften nennen regelmäßig nur den Namen der Stadt, sie geben also keinen Aufschluß über das Genehmigungsrecht des Stadtherrn. Eine Besonderheit stellt das ältere Siegel von Gießen aus der tübingischen Zeit dar (Abb. 1). Es ist plump und ungeschickt nach einem Reitersiegel des Pfalzgrafen Wilhelm von Tübingen aus 1244 geschnitten [8] und wird in der betreffenden Urkunde als ‚sigillum civitatis‘ bezeichnet [9]. Die Umschrift lautet jedoch genau wie die des gräflichen Vorbildes: WILLEMMUS DEI GRACIA PALATINUS COM̄ IN TUIGI.

Auch in den Umschriften anderer Stadtsiegel kommt manchmal ein Hinweis auf den Stadtherrn vor, am meisten wohl bei Reichsstädten. So heißt es bei Friedberg: SIG CESARIS IN FRIDEBERG [10], in Schweinfurt: S BURGENSIUM IN SWEINVORT QD HABENT DE GRA REGIS [11], in Wimpfen, das den Reichsadler im Siegel führt: REGIA WIMPINA GERIT HEC VICTRICIA SIGNA [12]. Seltener habe ich die Beispiele bei landesherrlichen Städten gefunden; bezeichnend ist das von Schwerin 1255 benutzte Siegel mit einem Reiter, der den Leopardenschild trägt, und der Umschrift: DUX HENRICUS ET SIGILLUM CIVITATIS ZWE-

5) S. 309.
6) Seyler S. 283. Auch S. 290: „da die Städte das Wappen des Landesherrn zu enthalten pflegten . . .“
7) Glaser, Gießener Programm S. 8.
8) Schenk, AHG NF V. S. 220 Abb. Taf. Nr. 2.
9) Wyß I. Nr. 215.
10) Schenk, S. 222.
11) Seyler, Siegel S. 309.
12) AHG III. Nr. XII. S. 12 Abb. 75.

RIN[13]. Freilich sind alle diese Umschriften im Gegensatz zu der von Gießen selbständig formuliert, vor allem nennen sie den Namen der Stadt. Aber schon das Bild weist den Verfertiger als stümperhaft aus[14]. Anscheinend war er nicht in der Lage, selbständig einen Satz in das schmale Band zu verteilen und schrieb deshalb einfach ab. Entscheidend ist aber, daß das Siegel dadurch nicht an rechtlichem Wert für die Stadt verliert. Es wird sigillum civitatis genannt und als solches benutzt. Für das eigentliche Abhängigkeitsverhältnis der Stadt zum Stadtherrn besagt das Siegel allerdings nichts, schon deshalb, weil es ein Ausnahmefall ist; aber es zeigt, daß auch ein Stadtsiegel, das gar keinen Hinweis auf die Stadt enthält, doch noch Rechtskraft für die Stadt besitzen kann.

Ueber den Vorgang, der zu der Kopie des gräflichen Siegels führte, gibt leider auch dieses Siegel keinen Aufschluß. Es ist möglich, daß Pfalzgraf Wilhelm der Stadt sein Siegel oder einen Stempel übermittelte mit dem Befehl, danach das Stadtsiegel arbeiten zu lassen; es ist aber auch möglich, daß er nur einer von Gießen geäußerten Bitte, ein Siegel nach dem Vorbild seines eigenen anfertigen zu dürfen, zustimmte. Es läßt sich also nicht ganz klar feststellen, wie der „Wille des Herrn", die conditio sine qua non des Schwabenspiegels — ‚wann anders haben sie nicht kraft' — sich in der Wirklichkeit äußerte. Nur so viel kann gesagt werden, daß dem Stadtherrn wohl ein nicht ganz klar formuliertes und auch nicht überall in gleicher Art bestehendes Recht, bei der Beschaffung und der Ausgestaltung des Stadtsiegels mitzusprechen, zustand.

Vergleicht man die Bilder der jeweils ältesten Siegel thüringisch-hessischer Städte, so stellt man mehrere Typen fest, deren bedeutsamste die Siegel mit dem Porträt der Stadt, dem Porträt des oder der Stadtherren und mit dem stadtherrlichen Wappen sind.

Entsprechend den Porträtsiegeln bei den Personalsiegeln werden unter den Stadtsiegeln diejenigen so bezeichnet, die das mehr oder minder stilisierte Bild der Stadt oder ihrer wesentlichen Teile enthalten. Im allgemeinen ist es die Stadtmauer mit dem Tor und mehreren Türmen. Die Anzahl der Türme entspricht dabei nicht der Wirklichkeit, sie richtet sich nach dem verfügbaren Raum. So hat das älteste Siegel von Frankenberg fünf Türme[15], Biedenkopf drei[16]. Weiter finden sich Porträtsiegel in Allendorf a. d. Werra[17], Homberg[18], Eschwege[19]. Nicht immer tritt das Porträt-

13) Seyler, Siegel S. 317, Heraldik S. 306.
14) Schenk, AHG NF V. S. 222.
15) Wyß I. Nr. 554.
16) St. A. M. Dep. Haina 1259 XII. 11.
17) St. A. M. Kl. Kappel 1252.
18) AHG AF III. Nr. XI. S. 51.
19) St. A. M. Gen.-Rep. Eschwege 1289 XI. 12.

siegel in reiner Form auf, doch seien die Mischformen später besprochen.

Einen selbständigen Weg in der Bildgestaltung schlugen die Städte ein, als sie das Bild des Stadtherrn in ihr Siegel aufnahmen. Bei ihnen ist zu unterscheiden zwischen Städten weltlicher und solchen geistlicher Herrschaft. Bei denen weltlicher Zugehörigkeit finden sich wiederum zwei Arten von Siegeln, von denen der weitaus größere Teil zu den Reitersiegeln gehört. Sie zeigen den Stadtherrn in voller Gestalt zu Pferde, mit oder ohne Helm, den wappengeschmückten Schild an einem Arm, in der anderen Hand Fahne, Schwert oder Lanze: Marburg (Abb. 2), Gießen, Grünberg, Kassel (ältestes Siegel, s. unten), Rauschenberg, Wildungen (in hessischer Zeit) führen Reitersiegel. Das älteste Marburger Siegel von 1249 ist nach einem Reitersiegel Landgraf Konrads IV. von Thüringen geschnitten[20]. Das älteste Gießener Siegel von 1248[21] hat ein seit 1244 benutztes Siegel Pfalzgraf Wilhelms von Tübingen zur Vorlage[22]. Zwischen diesen beiden Zeitpunkten, vor 1248, aber nicht lange vor 1244, muß also die Anfertigung des Stadtsiegels erfolgt sein; und fällt auch seine Entstehungszeit mit der Gründungszeit der Stadt nicht notwendig zusammen, so ist doch, „wenn eine Stadtgemeinde ein Siegel führt, unter einem Schultheiß steht, ein Schöffenkollegium gebildet hat, und ihren Gottesdienst in einer eigenen Kapelle besucht, ... offenbar ihre Gründung bereits zum Abschluß gelangt“[23].

1222 besitzt Grünberg ein Siegel, mit dem Wezzilo von Nidda eine Schenkung durch die Stadt beglaubigen läßt: ‚presentem scedulam conscribi et sigillo civitatis in Gruninberc cum testium annotatione duxi communiri‘[24]. Die Siegelform ist hier die eines normannischen Schildes, das Bild ein steigender, ungekrönter Löwe; die Umschrift lautet: SECRETUM (IN oder DE) GRUNINBERC. Die Entstehungszeit verlegt Glaser zwischen 1216 und 1228[25], dieser Zeitraum wird aber durch die angezogene Urkunde auf 1216 bis 1222 beschränkt. 1240 besitzt die Stadt ein neues Siegel[26], das einem Reitersiegel Landgraf Konrads III. aus 1233 nachgeschnitten ist[27] und vermutlich aus diesem Jahre auch stammt, da der Landgraf schon 1234 ein anderes Siegel benutzt[28], das Stadtsiegel aber unzweifelhaft nach einem noch gültigen Siegel geschnitten wurde. Das neue Siegel der Stadt enthält die Umschrift:

---

20) Küch, Quellen S. 489 u. Hessenkunst 1929 S. 14.
21) AHG AF III. Nr. XI. S. 30.
22) Schenk, AHG NF V. S. 221.
23) Schenk, S. 220.
24) Glaser, AHG Supl. I. Urk. Nr. 1.
25) Glaser, S. 20.
26) Günther, AHG AF III, Nr. XI. Anm. 148.
27) Küch, Hessenkunst S. 14. Posse, SS. d. Wett. Taf. XIII, 3.
28) Küch, Kassel S. 248, Anm. 3.

S UNIVERSITATIS BURGENSIUM IN GRUNEBERC. Sekretsiegel, die als Hauptsiegel benutzt werden, sind in dieser frühen Zeit eine Seltenheit, man findet diese Uebung erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts[29]. Es fragt sich nun: hat Grünberg als erstes Siegel tatsächlich ein Sekretsiegel besessen, oder bestand vor dem sigillum burgensium von 1233—1240 und neben oder vor dem Sekretsiegel bereits ein anderes großes Stadtsiegel? Wenn sich keine Spuren von ihm erhalten haben, so spricht das nicht unbedingt dagegen; auch für Marburg wird ja, auf Grund der Stadtentwicklung, ein älteres Siegel vor dem von 1248 angenommen[30]. Die Tatsache, daß Grünberg bereits 1222 in fremder Sache als einziger Siegler auftritt, läßt auf ein nicht geringes Ansehen und damit zugleich auf ein höheres Alter schließen. Dazu stimmt eine Urkunde von 1254, in der die Landgräfin Sophie die Anteile bestimmt, die die einzelnen Städte jährlich für die Ablösung der verpfändeten Stadt Biedenkopf zu zahlen haben[31]. Zu der Gesamtsumme von 400 Mark trägt Grünberg allein 140 Mark bei; dann folgt erst Marburg mit 120 Mark. Kann man von diesen Zahlen aus auch nicht ohne Weiteres auf einen wirtschaftlichen Vorsprung vor Marburg schließen[32], so geht aus ihnen doch hervor, daß Grünberg eine reiche, durch die Lage an der Frankfurt-Kasseler Handelsstraße begünstigte Stadt war. Dadurch wird die Annahme eines älteren, verloren gegangenen Hauptsiegels der Stadt wahrscheinlich. Nicht zuletzt spricht dafür die Tatsache, daß in Grünberg die beiden Formen des großen und kleinen Siegels auch weiterhin gewahrt bleiben: das Reitersiegel bleibt Hauptsiegel, das Sekretsiegel, später auch sigillum ad causas genannt[33], behält als Bild den Löwen im Schild[34]; nur sind die Siegel selbst nicht mehr schildförmig, sondern rund.

Die zweite Möglichkeit, den Stadtherrn im Stadtsiegel darzustellen, ergibt sich aus seiner Stellung als oberster Gerichtsherr. Von den thüringisch-hessischen Territorialstädten besitzt nur Alsfeld ein Richtersiegel (Abb. 3). Nach der Vorschrift des Sachsenspiegels: ‚svar man dinget bi koninges banne, dar ne sal noch scepenen noch richtere kappen hebben an, noch hut, noch hüdeken, noch huven noch hantschun; mentele salen si uppe'n schulderen hebben'[35], sitzt der Landgraf barhaupt, den Mantel mit einer Rosette gehalten, auf einer Bank. In der Linken hält er eine Fahne mit drei Zungen, die Rechte stützt aufrecht ein blankes Schwert auf das Knie.

29) Ilgen, Grundriß S. 32.
30) Küch, Quellen S. 5.
31) Dobenecker III. Nr. 2273.
32) Glaser S. 23/24.
33) Ueber die gleichwertige Bedeutung von sig. minus, sig. secretum und sig. ad causas vgl. Ilgen, Grundriß S. 33.
34) So noch 1533 XII. 30. St. A. M. v. Luder.
35) Sachsenspiegel. Land- u. Lehnrecht (Hgb. K. A. Eckhardt) S. 65.

An sein rechtes Knie gelehnt steht ein Dreiecksschild mit dem steigenden, ungekrönten Löwen[36]. Auch dieses Siegel ist einem landgräflichen Siegel nachgeschnitten, wie Küch festgestellt hat[37], einem Siegel Konrads III. aus dem Jahre 1234, desselben Landgrafen also, dessen Siegel von 1233 bereits Vorbild für das Grünberger Reitersiegel war. Bis in die wissenschaftliche Literatur des letzten Jahrhunderts hinein hat eine von Justus Winkelmann stammende Erklärung des Alsfelder Siegels als Porträt und Gnadenbeweis Kaiser Karls des Großen[38] nachgewirkt[39]. Da durch den Nachweis der Vorlage der terminus a quo gesichert ist, sind vielmehr umgekehrt in dem Siegel „die Keime . . . aus welchen die Fabel von Karl dem Großen (und) seinem Schwert entstand", zu suchen, wie Glaser auf rein stilkritischem Wege festgestellt hat[40]. Vermutlich war es die Seltenheit derartiger Darstellungen, die die Fantasie so lebhaft anregte.

Ist der Stadtherr ein Geistlicher, so kann sein Bild ebenfalls im Siegel seiner Stadt erscheinen. Im Siegel von Amöneburg (Abb. 4) steht der Erzbischof von Mainz, mit dem Pallium bekleidet, im runden Feld zwischen zwei betürmten Mauern[41].

Ein eigentümliches Siegel führt Heiligenstadt im Eichsfeld[42]. Im runden Feld ist ein Reiter zu sehen, hinter ihm ein Stück der Stadtmauer mit einem Turm; Schild und Fahne des Reiters tragen das Mainzer Rad, der Reiter selbst hat auf dem Kopf nicht, wie üblich, einen Helm, sondern eine Mitra[43]. Das Siegel weist also unzweifelhaft auf den Erzbischof von Mainz als den Stadtherrn hin[44]. Es fragt sich nun, wie die ungewöhnliche Verbindung von Reitermotiv mit Amtsabzeichen des Erzbischofs zu erklären ist. Leider hat Seyler nicht angegeben, aus welchem Jahr das abgebildete Siegel stammt. Gudenus gibt eine Beschreibung aus 1314[45], die genau der Abbildung entspricht. Das Siegel gehört aber sicher nicht in das 14. Jahrhundert; der Stil der Zeichnung und die Form der Buchstaben verweisen es in das 13. Jahrhundert. Somit kann es das nicht erhaltene ‚sigillum burgensium in Helgenstad' sein,

---

36) Seyler, Siegel S. 342, auch Günther, AHG AF III, XI. S. 11.

37) Quellen S. 5, ZHG NF XXXI, S. 249 Anm. 3. Konrads Siegel bei Posse, SS d. Wett. XIII, 4.

38) Gesch. d. Fürstentümer Hessen u. Hersfeld I. 1697. S. 202.

39) Günther S. 14; Nebel, AHG AF IV. S. 18

40) Ebendort S. 10.

41) St. A. M. Kl. Haina 1258 X. 4.

42) Vgl. Löffler-Wolf: Polit. Gesch. d. Eichsfeldes S. 50 f.

43) Seyler, Siegel S. 315, Abb. Nr. 309.

44) Der mainzische Stiftsheilige, Martin, kann es nicht sein, da dem Reiter für diesen zu viele Attribute fehlen.

45) Sylloge I. S. 330 Anm. „appendet . . . illud (sigillum) civitatis Heiligenstadensis, sistens nobis equitem mitratum, vexillum dextra gerentem. Latus sinistrum scuto quod una cum labaro rota insignatus est, tegitur. Equitis a tergo conspiciuntur moenia cum torro".

mit dem 1261 eine Urkunde besiegelt wird[46], für älter halte ich es nach der Zeichnung allerdings nicht. Offensichtlich hat ein Reitersiegel, also das Siegel eines weltlichen Herrn, die Anregung zu dem eques mitratus gegeben; fraglich ist aber, ob das Vorbild in Heiligenstadt selbst zu suchen ist oder ob ganz allgemein eine Angleichung an den in der Umgebung üblichen Typus der Stadtsiegel vorliegt[47]. Das Gebiet um Heiligenstadt gehört seit dem 10. Jahrhundert zu Mainz [48], für die erstgenannte Möglichkeit käme also nur eine kurz dauernde weltliche Herrschaft in Frage[49], wenn wir die Entstehungszeit des Siegels um 1261 ansetzen, durch Herzog Albrecht von Braunschweig während des thüringischen Erbfolgekrieges. Sie läßt sich allerdings nicht nachweisen[50], und da Albrecht zu dieser Zeit kein Reitersiegel benutzte, sondern den einfachen schreitenden Löwen als Bild hatte[51], kann zumindest von einer direkten Vorlage, wie das etwa in Marburg der Fall ist, nicht die Rede sein[52]. Das Stadtsiegel selbst spricht nicht unbedingt für die Annahme einer zeitweiligen weltlichen Herrschaft. Sie könnte, wie gesagt, nur kurz gewesen sein, und es widerspricht der Eigenart der Stadtsiegel — wie später noch gezeigt wird —, eine kurze Periode der Fremdherrschaft auf Jahrzehnte hinaus im Siegelbild zu bewahren. Daher nehme ich an, daß das Vorbild zu dem eques mitratus nicht in Heiligenstadt selbst zu suchen ist, sondern daß man den Reitertypus, bei seiner Häufigkeit, als das gegebene und übliche Stadtsiegelbild ansah. Nur die „Variablen" wurden den Umständen angepaßt, das heißt, auf den Schild kam das mainzer Rad, und bei der Kopfbedeckung wurde nicht nur die Zier geändert, sondern das Ganze; anstelle des Helmes nahm man die erzbischöfliche Mitra.

Bevor nun die städtischen Wappensiegel besprochen werden, ist Folgendes zu sagen: die Privatsiegel machen eine Entwicklung vom Porträtsiegel zum Wappensiegel durch[53]. Bei den Stadtsiegeln dagegen findet man beide Typen nicht nach- sondern nebeneinander. Das hängt wohl damit zusammen, daß die Stadtsiegel erst in einer Zeit entstanden sind, da die Privatsiegel schon bestimmte feste Formen gefunden hatten, d. h. da das Wappen-

46) Wolf, Polit. Gesch. d. Eichsf. I. Urk., Anhang Nr. 34.

47) Bei Münzen ist diese „Assimilationstendenz" nach gütiger Mitteilung von Herrn Dr. Mertens in Dölau bei Halle häufig zu finden. Vgl. auch Mertens: Brakt.fund v. Nordhausen S. 170.

48) Wolf-Löffler S. 60 und 73.

49) Diese Anregung verdanke ich Herrn Professor Stengel.

50) Ilgen-Vogel, ZHG NF X. Anm. †

51) Vollst. Braunschw.-Lüneb. Siegel-Cabinet 1779 S. 23/24.

52) Auch die Vitztume von Rusteberg kommen für eine Beeinflussung des Heiligenstädter Siegels nicht in Betracht, da Heidenreich bereits 1252 ein Wappensiegel mit den drei (2 : 1) Halbmonden führt. Posse, SS d. Wett. II. S. 55—57. Abb. Taf. 28, 12.

53) Ilgen, Meisters Grundriß S. 41.

siegel sich durchgesetzt hatte, das Porträtsiegel aber nur noch bei Kaisern und Königen, der hohen Geistlichkeit und nur selten bei dem Adel vorkam. Stadtsiegel aus gleichem zeitlichen und räumlichen Rahmen bieten daher gleichsam eine gedrängte Uebersicht über die gesamte Entwicklung des Siegelbildes. Wenn man bei Stadtsiegeln von Wappen spricht, so ist damit in älterer Zeit natürlich nicht das Wappen der Stadt gemeint[54], sondern das Wappen des Stadtherrn, das die Stadt, wie sie sein Porträt aufgenommen hat, als Hinweis und Abhängigkeitszeichen in ihr Siegel aufnimmt.

Das wahrscheinlich älteste Siegel von Biedenkopf (Abb. 5) zeigt dieses Bild: im runden Feld halbkreisförmige Stadtmauer, darauf drei Türme, unter dem Bogen rechtsschreitender Löwe[55]. Der Löwe ist unzweifelhaft das nur aus räumlichen Gründen nicht aufgerichtete hessische Wappentier. Das gleiche Bild findet sich bei Homberg a. d. Ohm[56]. Treysa führt den ziegenhainischen Adler[57], Gemünden ebenfalls den Ziegenadler, begleitet von zwei Sternen im Siegelfeld[58]. Die zum Erzstift Köln gehörige Stadt Brilon zeigt auf ihrem Siegel im Innern des Stadttores den Kölner Schlüssel[59] Aber nicht nur der Schild und die Schildfigur des Stadtherrn wird in das Stadtsiegel übernommen; auch den Helm findet man als einzigen Bildinhalt. Das kleine Siegel von Marburg zeigt in allen drei Stempeln den hessischen Helm[60], ebenso das Sekretsiegel von Kirchhain[61]. (Abb. 6). Das kleine Siegel von Battenberg, das an einer Urkunde von 1356 hängt[62] und in gleicher Form noch im 16. Jahrhundert benutzt wird[63], zeigt im runden Feld das mainzer Rad im Schild. Den hessischen Helm nimmt auch das Siegel der kurzlebigen Neustadt Gudensberg als Grundfigur, möchte dabei aber gleichzeitig nicht auf das Wappentier verzichten. So wird die Helmzier links von einem wachsenden Löwen ohne Tatzen, rechts von dem blätterbesteckten Büffelhorn gebildet[64]. Wenn das Ganze auch nicht eben schön aussieht, so ist in ihm doch alles enthalten, was zu dem Wappen des Stadtherrn gehört.

Alle bisher angezogenen Beispiele haben immer wieder den engen Zusammenhang zwischen dem Siegel der Stadt und dem

54) Küch, ZHG NF XXXI S. 252.
55) St. A. M. Dep. Haina 1259 XII.
56) AHG AF III. Nr. XI. S. 50 f.
57) Wyß I. Nr. 589.
58) St. A. M. Dep. Haina 1303 I. 17.
59) Westf. SS. II, 2.
60) Küch, Quellen S. 490/1, Taf. II, 6, 8, 10.
61) St. A. M. D-O. 1355 V. 6.
62) St. A. M. v. Allendorf 1356 II. 17.
63) St. A. M. Gen.-Rep. Elbringhausen 1526 und Günther S. 16 f. Anm. 57 v. Jahre 1565. „Es ist noch im Anfang des 18. Jahrhunderts gebräuchlich gewesen." Abb. Taf. Nr. 6.
64) Landau, ZHG AF VIII. S. 104/5.

Stadtherrn erwiesen. Hieraus ergibt sich die Frage, ob eine Aenderung in diesem Verhältnis auch eine Aenderung des Siegels hervorruft. Bei dem Beharrungsvermögen, das dem mittelalterlichen Siegelwesen innewohnt, kommen Auseinandersetzungen geringeren Ausmaßes, also etwa Streitigkeiten über Steuern usw., nicht für eine Aenderung in Betracht. Erst dann, wenn das Abhängigkeitsverhältnis berührt wird, folgt das Siegel nach. So ist der Wechsel des ältesten Kasseler Siegels, das den Landgrafen zu Pferde zeigte, in ein Siegel mit dem Bild der Stadt vermutlich darauf zurückzuführen, daß Kassel sich von der Herrschaft des Landgrafen loslösen wollte[65]. Deutlicher werden solche Erscheinungen, wenn durch Verkauf oder durch Vertrag ein völliger Wechsel in der Stadtherrschaft eintritt. Im Landberger Vertrag von 1263 kommt die Stadt Wildungen von Hessen an Waldeck. Daraufhin verschwindet das alte Stadtsiegel, das den Landgrafen zu Pferde zeigte; das neue Stadtsiegel trägt den Waldecker Stern[66]. Gießen führt bis 1265 ein Reitersiegel, das den Gründer der Stadt, den Pfalzgrafen Wilhelm von Tübingen, darstellt. Der Graf trägt einen Schild mit Kirchenfahne. Zwischen den Beinen des Pferdes steht eine unverhältnismäßig große Lilie[67]. Wie bereits oben ausgeführt wurde, ist das Siegel nach einem Reitersiegel des Grafen geschnitten. Zwischen dem 15. August 1264 und dem 29. September 1265 verkauft der Graf die Stadt an den Landgrafen von Hessen, der genaue Zeitpunkt steht nicht fest[68]. Noch am 30. September besiegelt die Stadt eine Urkunde mit dem tübingischen Siegel[69]. Aber schon am 18. August 1264 ist ein neues Siegel nachweisbar, das den neuen Stadtherrn, den Landgrafen von Hessen zu Pferde, den Löwenschild am Arm, zeigt[70]. Die beiden Siegel der alten und der neuen Stadtherrschaft kommen also innerhalb eines Jahres anscheinend mit dem gleichen Recht nebeneinander vor. Es ist aber durchaus unwahrscheinlich, daß sie auch nebeneinander benutzt worden sind, man wird vielmehr ein sinngemäßes Nacheinander annehmen müssen, derart, daß das alte Siegel nicht mehr gebraucht wurde, nachdem die Stadt ein anderes, der veränderten rechtlichen Lage entsprechendes Siegel angeschafft hatte. Wie in Marburg, wo sogar mehrere Urkunden aus den Jahren 1270—1280 teils mit dem alten, teils mit dem neuen Siegel versehen sind[71], wird es sich auch hier um eine Ersatzbesiegelung handeln, zumal es nur eine Urkunde ist, die zu dem frühen Zeitpunkt das neue Stadtsiegel trägt. Das Auftauchen des neuen Sie-

65) Küch, ZHG NF XXXI S. 251.
66) S. 250 Anm. 4, und Quellen S. 489 Anm. 7.
67) Schenk, AHG NF V. S. 220, Abb. Taf. Nr. 2.
68) S. 223 u. Quartbl. d. hist. Ver. NF II. S. 228.
69) Wyß I. Nr. 215.
70) Wyß III. Nr. 1356; Schenk, AHG NF V. S. 247.
71) Küch, Quellen S. 490.

gels geschieht innerhalb der Zeitspanne, in der der Verkauf der Stadt erfolgt ist, und da man bei der Ersatzbesiegelung so weit zurückging[72], nehme ich an, daß um diese Zeit die Stadt bereits in hessischem Besitz war, die Beschaffung des neuen Siegels sich aber aus irgendwelchen Gründen noch über ein Jahr hinauszog[73].

Gehörte eine Stadt zwei Herren, so spiegelt sich dieser Zustand ebenfalls in dem Stadtsiegel wider. Das älteste bekannte Siegel von Siegen aus dem Jahre 1289 zeigt folgendes Bild: das Siegelfeld durch eine Zinnenreihe geteilt, oben der Erzbischof von Köln mit Stab und Buch, unten im Torbogen der steigende Löwe im Schild[74]. Wenn der Schild auch nicht mit Schindeln besät ist, so ist in dem Löwen doch unzweifelhaft das Wappentier des Grafen von Nassau, des zweiten Stadtherrn von Siegen[75], zu sehen. Das dem gleichen Jahr entstammende Siegel von Volkmarsen zeigt auf einer Bank sitzend rechts einen Weltlichen, der als Richter das Schwert auf den Knieen hält, links einen Erzbischof[76]; es sind die beiden Herren von Volkmarsen, der Graf von Waldeck und der Erzbischof von Köln. Auf dem Siegel von Wetter ist der Landgraf von Hessen neben dem Erzbischof deutlich durch den Löwenschild, auf den er die linke Hand stützt, gekennzeichnet[77]. Es scheint, als sei die richterliche Darstellung des weltlichen Stadtherrn dann besonders beliebt, wenn neben ihm noch ein geistlicher besteht. Auch ohne Stadtherr zu sein, besitzt der Bischof als Diözesanherr geistliche Rechte in der Stadt. Auf diese kann sich also die Darstellung nicht beziehen. Vielmehr wird wohl die Frage zu stellen sein, ob sich bei einer Doppelherrschaft beide Herren rein räumlich in das Stadtgebiet[77a] oder ob sie sich in die zugehörigen Rechte: Markt, Zoll, Gericht, Einlagerung usw. teilen. Sicher findet eine derartige Teilung der Rechte in Bezug auf die Gerichtsbarkeit statt, und darauf soll wohl das Bild im Stadtsiegel hindeuten.

Der gleiche Vorwurf findet sich auf dem ältesten Siegel von Battenberg: durch einen Turm mit Doppelbogen geteilt, links ein Erzbischof mit Stab und Buch, rechts ein Weltlicher mit Schwert

72) Fälschung oder Mißbrauch des Siegels durch das Kloster kommt nach der Untersuchung von Wyß III. Nr. 1356 Anmerkung nicht in Betracht.

73) Diese Annahme scheint mir natürlicher als die von Schenk, daß der Verkauf um den 29. Sept. 1265 stattfand. Quart. bl. NF II, Nr. 6. S. 228 Anm. 4.

74) Siegener Urk. B. I. Nr. 56.

75) Vgl. L. Bald, D. Fürstentum Nassau-Siegen Schrift. d. Inst. f. geschichtl. Landeskunde v. Hessen u. Nassau XV. Kap. IV, § 3.

76) Westf. SS. II, 2.

77) Wyß I. Nr. 401 von 1282 V. 26.

77a) 1445 weigert Treysa dem Landgrafen von Hessen die Oeffnung der Tore, weil die halbe Stadt, nämlich die rechte Seite, wenn man von Homberg einreitet, vom Markgrafen von Meißen zu Lehen gehe. Brauer S. 68. Hier hat also eine ganz reale Aufteilung des Stadtgebietes stattgefunden.

und Lilienzepter, das Siegel ist aus dem Jahre 1278 erhalten[78]. Die Grafen von Wittgenstein haben 1238 die Hälfte des oppidum Battenberg an Mainz verkauft[79]. Das Stadtsiegel verdeutlicht diesen Zustand der Doppelherrschaft. Es findet sich noch an einer Urkunde von 1290[80]. Im folgenden Jahr, am 30. September 1291 fällt durch Vertrag die gräfliche Hälfte ebenfalls an Mainz[81]. Nun kommt ein neues Siegel in Gebrauch, das den Erzbischof von Mainz als alleinigen Stadtherrn zeigt: der Erzbischof sitzt auf einer Bank und hält Stab und Buch[82]. Dem radikalen Wechsel in der Stadtherrschaft entspricht also auch ein Wechsel des Stadtsiegels. Im Jahre 1303 erfolgt ein nur bedingter Wechsel, der einem Verkauf sehr ähnlich sieht. Erzbischof Gerhard von Mainz bekennt, daß er dem Grafen Otto von Waldeck, für seine Dienste im Kampfe gegen König Albrecht, Stadt und Burg Battenberg hat ‚geleinet zu rechteme leyne' . . . ‚und heyzen und gebeiten ernestliche, daz unse borchman, scheffen und borgere, di wi da habin, huldin deme vorgenannten gravin unde sinen rechten erben, also lange, biz daz wir, unse nachkumelinge, oder unse stift di selben vestene und alles daz dar zu horet und benant ist, widerkoifen, vor zwei thusint cholscher pennige'[83]. Es handelt sich also um einen „Verkauf auf Widerkauf"[84], bei dem der Erzbischof weiterhin der eigentliche Stadtherr bleibt. Das ergibt sich auch aus der weiteren Bestimmung: falls der Graf den Widerkauf hindern wollte, ‚so sulent unse borchman, scheffen unde burgere der hulde, di si ein getan, quit unde ledich sinn unde sich an uns unde unsen stift halden'. Die Huldigung, durch die „die politische Unterwerfung der Stadt bekräftigt zu werden" pflegte[85], ist hier nicht in dem allgemeinen Sinn verstanden. Der Erzbischof behält immer noch die Oberherrschaft über die Stadt. Abgesehen von den Bestimmungen über Widerkauf und über die Hinfälligkeit der Huldigung im Falle einer versuchten Hinderung des Widerkaufes, erhellt dieser Zustand weiter aus der Tatsache, daß die Stadt in der Zeit ihrer Zugehörigkeit zu Waldeck ihr altes Siegel mit dem Bild des Erzbischofs unverändert beibehält[86]. Der bedingten Veräußerung der Stadt folgt das Siegel also nicht nach, es bezieht sich vielmehr weiter auf den ursprünglichen und trotz der Veräußerung maßgebenden Herrn.

---

78) St. A. M. Dep. Haina 1278 IX. 27.
79) Dobenecker III. Nr. 740.
80) St. A. M. Dep. Haina 1290 IX. 3.
81) Vogt I. Nr. 235.
82) St. A. M. Dep. Haina 1294 VII. 24.
83) Vogt Reg. Nr. 766. Zitiert nach Fototypie des Originals in München, Reichsarchiv.
84) Schröder-v. Künßberg S. 794.
85) Gierke II. S. 708 f.
86) St. A. M. Dep. Haina. 1294 VII. 4 bis 1319 III. 11.

Ein ähnlicher Fall ist in Marburg zu finden. 1311 erhält Bischof Ludwig von Münster, der Bruder des regierenden Landgrafen Otto, unter anderem die Stadt Marburg zum Leibgeding[87]. Die Zugehörigkeit zu dem neuen Stadtherrn ist auf eine absehbare Zeit begrenzt: 1357 fällt die Stadt nach dem Tode des Bischofs wieder an Landgraf Heinrich II. zurück. Die Stadt hat darum in der ganzen Zeit ihr altes Siegel, das dem vorletzten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts entstammt[88], unverändert beibehalten. Wie sehr sich dabei Bischof Ludwig als Herr der Stadt fühlte, geht aus der Tatsache hervor, daß von ihm das erste erhaltene Stadtrecht für Marburg stammt. Der Einwand, daß der neue Stadtherr dem gleichen Hause angehört wie der frühere, und daß deshalb das Wappen, das der Reiter auf seinem Schild trägt, nicht geändert zu werden braucht, ist nicht berechtigt; der Stadtherr ist Geistlicher, und Siegelbilder geistlicher Stadtherren tragen, wie oben gezeigt wurde, ein völlig anderes Gepräge.

Es ist also festzustellen, daß nur ein radikaler Wechsel in der Stadtherrschaft auch einen Wechsel des Stadtsiegels bewirkt, ein bedingter Wechsel dagegen nicht.

Die Untersuchung der Siegelumschriften berührt die allgemeine Stadtgeschichte. Es kann nicht Aufgabe dieser Untersuchung sein, Begriffsbestimmungen, etwa über „civitas“ oder „oppidum“ zu geben; das muß der Forschung der Stadtgeschichte in den einzelnen Landschaften überlassen bleiben. Hier soll nur untersucht werden, ob und wie weit das Stadtsiegel die allgemeine Forschung zu unterstützen vermag.

Die Bezeichnung der Bürger ist von der Bezeichnung der Stadt abgeleitet: der civitas entsprechen nicht nur cives, sondern vereinzelt auch civitatenses[89], dem oppidum die oppidani. Das den burgenses entsprechende burgum fehlt in unserem Gebiet als Stadtbezeichnung[90]. Gerade die burgenses finden sich aber häufig in Siegelumschriften des 13. Jahrhunderts. Ihnen wird daher oft eine besondere Stellung innerhalb der Stadtgemeinde zugeschrieben. Auf Grund der Marburger Siegelumschriften sagt Philippi[91]: „sigillum burgensium de Marburc lautet übereinstimmend die Umschrift der drei großen alten Stadtsiegel des 13. Jahrhunderts, während die kleineren und jüngeren des 14. und 15. Jahrhunderts ebenso übereinstimmend die Umschrift sigillum civium in Marburg tragen. Das ist kein Zufall. In der ältesten Zeit bil-

87) Küch, Quellen S. 9 u. 67 Anm. 1.
88) Genauere Daten bei Küch S. 490.
89) Siegener Urk. B. I. Nr. 68. Weit. Beisp. Gierke II. S. 580.
90) Beyerle, ZRG 50 (1930) hat für Burgund festgestellt, daß civitas den alten grundherrlichen Markt, burgum dagegen die Kaufmannssiedlung in der Neustadt, außerhalb des alten Mauergürtels bedeutet, daß mithin auch ein Bedeutungsunterschied zwischen cives und burgenses besteht. S. 26 ff.
91) ZHG NF XLII. S. 185. Sperrungen von Philippi.

den nur die burgenses von Marburg, die Schöffengeschlechter, die Stadtgemeinde, neben ihnen, von ihnen vertreten, weil in Gemeindeangelegenheiten rechtlos, standen die cives in Marburg". Auf die Frage der unterschiedlichen Siegelumschriften geht Philippi im Folgenden nicht mehr ein. Aber aus der angezogenen Stelle geht deutlich hervor, daß er die Aenderung in der Umschrift auf eine veränderte — verbesserte — rechtliche Lage der cives zurückführt. Da ihm Marburg „für diese Dinge eine treffliche Erläuterung auch sonst zu beobachtender Zustände" bietet[92], erhält die Behauptung allgemeinen Charakter. Sie wird von Wutke noch schärfer dahin formuliert[93], als „das von Philippi hervorgehobene Merkmal, daß die ältesten mittelalterlichen Städtesiegel die Umschrift sigillum burgensium getragen haben, und daß die Aenderung in sigillum civium erfolgt ist."

Was zunächst die Frage: burgensium de und civium in betrifft, so muß festgestellt werden, daß man den Unterschied nicht zur Regel erheben kann. Es seien einige Umschriften älterer Stadtsiegel genannt. S UNIVERSITATIS BURGENSIUM IN GRUNĒBERC von 1240; SIGILLUM BURGENSIUM IN VOLFHAGEN von 1239; + S SCULTETI ET BURGENSIŪ IN ALSFELD von 1252; S BURGENSIU(M) IN WISSENSE von 1282; S BURGENSIUM IN BIEDENCAPH von 1259. Auf der anderen Seite: SIGILL(UM VILLI)CI ET CIVIŪ DE CASLE von 1225; SIGILLUM CIVIUM DE VVETFLARIA von 1249; SIGILLŪ CIVIŪ DE WICCENHUSĒ von 1247; S CASTRENSIUM ET CIVIUM DE MERINBERG von 1339.

Bei den verschieden beschrifteten Siegeln von Marburg ist ferner zu beachten, daß ja nicht ein Siegeltyp von dem anderen abgelöst wird, wie es Philippis Zitat zu unterstellen scheint, sondern daß das große Stadtsiegel in unveränderter Gestalt und mit unveränderter Wirkung weitergebraucht, daß daneben aber „für den steigenden schriftlichen Verkehr der Stadt"[94] ein kleiner Stempel angeschafft und benutzt wird. Dieser Stempel dient für die litterae missiles; und noch bei seiner Erneuerung im Jahre 1626 wird ausdrücklich bestimmt, ‚daß damit einig und allein die quittungen bei wehrender zwanzigjähriger steuer, und dann gemeine missiven und nichts anderes . . . besiegelt . . . werden sollten'[95]. Die beiden Siegel unterscheiden sich also vor allem in ihrem Aufgabenkreis. Um diese Unterscheidung sinnfällig zu machen,

92) Ebendort.
93) Schles. Gesch.blätter 1920 Nr. 2. S. 42. Sperrungen von mir.
94) Küch, Quellen S. 491.
95) Ebendort S. 492 Anm. 1.

sind sie — nicht nur aus Ersparnisgründen — kleiner als die großen Siegel; sie tragen außerdem meistens andere Bilder. Das Marburger trägt nur den hessischen Helm, das Grünberger sigillum ad causas den steigenden Löwen[96], das SECRETUM DE BATTINBURG einen Schild mit dem mainzer Rad[97]. Es ist daher wahrscheinlich, daß auch Differenzen in der Umschrift auf das Bestreben zurückgehen, die beiden Typen einander möglichst unähnlich zu machen.

Allerdings ist unbestreitbar, daß seit dem 14. Jahrhundert die Bezeichnung burgenses in Siegelumschriften immer mehr verschwindet, und daß dafür cives in den Vordergrund tritt. Aber dieser Vorgang scheint nicht mit einer Verschiebung der rechtlichen Verhältnisse innerhalb der Stadt zusammenzuhängen. Die Bezeichnung, unter der man die ganze Erscheinung „Stadt" begreift, ist während des 13. Jahrhunderts, besonders in der ersten Hälfte, durchaus uneinheitlich, dementsprechend auch die Bezeichnung der Einwohner der Stadt. Oppidum und civitas, cives, burgenses und oppidani werden wahllos nebeneinander gebraucht. So werden in einer Urkunde vom 22. März 1253 die Einwohner von Siegen burgenses genannt[98], in einer Urkunde von dem gleichen Tage dagegen cives[99]; und noch 1305 spricht der Graf von Nassau in einer Urkunde bald von ‚oppidani nostri', bald von ‚aliquis civium nostrorum', obgleich jedesmal unzweifelhaft die Gesamtheit der Bürgerschaft gemeint ist und nicht ein privilegierter Teil[100]. Vom Ende des 13. Jahrhunderts an aber und weiterhin in den folgenden Jahrzehnten schält sich civitas als das Wort heraus, das am deutlichsten die „Stadt" bezeichnet[101]. Das wirkt wieder auf die Benennung der Bürgerschaft zurück. Bezeichnend dafür ist es, daß das Haupt der Selbstverwaltung — wenn er auch in älterer Zeit hin und wieder „magister burgensium" genannt werden kann[102] — der „magister civium" ist[103]. Dabei stammt er gerade aus den Schöffengeschlechtern und wird aus den Schöffen gewählt[104].

Die Stadtsiegel selbst sprechen dafür, daß die Unterscheidung von sigillum burgensium und sigillum civium nicht eine Trennung in der Bürgerschaft bedeutet. Die beiden ältesten Siegel von Kassel

96) AHG AF III. Nr. XI. S. 40.
97) St. A. M. von Allendorf 1356 II. 17.
98) Sieg. Urk. B. I. Nr. 17.
99) Ebenda Nr. 18.
100) Ebenda Nr. 101.
101) Wretschko, ZRG 49 (1929) S. 456 Anm. 1. Groß, ZRG 45. S. 71.
102) Z. B. der erste Marbg. Bürgermeister 1284. Wyß I. Nr. 435.
103) In Frankenberg 1293. Glaser S. 31; in Siegen 1270, Siegener Urk. B. I. Nr. 40.
104) Marbg. Stadtrecht v. 1357 § 16: „... wanne dy gemeynde von dem aldin und dem nuwin rade eyn burgirmeystir gekorin han undir unsirn Scheppin". Küch, Quellen S. 83.

tragen die Umschrift: SIGILLUM VILLICI ET CIVIUM DE CASLE und: SIGILLUM CIVIUM CASLE[105]. Nach der, vermutlich durch den Bau der Pfarrkirche bewirkten[106], Aenderung des Siegels lautet nun die Umschrift: SIGILLUM BURGENSIUM DE CASSELE[107]. Ein anderer Grund, als daß die beiden Benennungen gleichwertig und deshalb auswechselbar sind, wird sich schwerlich finden lassen. Bedeutsam ist es ferner, daß im Stadtsiegel von Treysa ausdrücklich neben den Schöffen die ‚ceteri burgenses' genannt werden[108]. Wären die beiden Begriffe: Schöffen und burgenses gleichbedeutend, so müßte man hier einen Pleonasmus annehmen, der bei der sonst üblichen knappen Formulierung der Umschriften unglaubhaft ist.

Weiter lassen sich — unter Beachtung der Gleichzeitigkeit — mindestens ebenso viele Siegelumschriften finden, die sich auf die cives oder die civitas beziehen, wie solche, die die Bürger burgenses nennen. Zu den oben bereits genannten Beispielen seien noch folgende hinzugefügt: SIGILLUM CIVIUM FRIDESLARIENSIUM von 1243; SIGILLUM CIVITATIS (IN oder DE WET)TERE von 1282; SIGILLUM CIVITATIS DE WILSBERG von 1293; SIGILLUM CIVITATIS DE GIEZEN von 1264; SIGILLUM CIVITATIS HERBERE von 1271[109]. Gerade die immer wieder anzutreffenden Umschriften sigillum civitatis oder universitatis (Amöneburg) machen es deutlich, daß das Siegel die Stadt als solche, die Bürgerschaft als Korporation vertritt.

Eine Interpretation der „burgenses" als Schöffengeschlechter oder als „cives im engeren Sinn"[110] auf Grund der Stadtsiegel ist daher abzulehnen. Die Frage nach dem Warum? dieser verschiedenen Bezeichnungen ist damit allerdings nicht geklärt. Sie wird sich wohl auch nicht klären lassen, da dem mittelalterlichen Siegelwesen trotz und neben der Gebundenheit an Brauch und Regel ein ebenso großes Maß von Freiheit in der Gestaltung der Einzelheiten innewohnt.

Es wurden bereits mehrfach Siegelumschriften genannt, die neben der Bürgerschaft den Schultheiß der Stadt nennen, wie Alsfeld, Kassel, Münzenberg. Damit erhebt sich die Frage nach dem Anteil des stadtherrlichen Beamten am Siegelwesen seiner Stadt. Diese steht wiederum in engem Zusammenhang mit der allgemeinen Frage nach dem Verhältnis zwischen Stadt und Schultheiß.

105) Küch, ZHG NF XXXI S. 250.
106) Ebendort S. 250.
107) Ebendort S. 250.
108) Wyß I. Nr. 589.
109) Auch Wutkes Zusammenstellung der ältesten schlesischen Städtesiegel a. a. O. S. 39—40 ergibt rein zahlenmäßig eine bedeutende Ueberlegenheit der Siegel mit der Umschrift sigillum civium oder civitatis. Der Einwand, daß die noch älteren, verloren gegangenen sigillum burgensium gelautet haben könnten, ist nicht stichhaltig und nicht bewiesen.
110) Glaser S. 8.

Zunächst ist festzustellen, daß mit dem Amte des Schultheißen nicht notwendig die Führung eines Amtssiegels verbunden zu sein scheint. So gibt 1264 Ritter Sigenand, Schultheiß von Marburg, eine Urkunde aus, die mit dem Stadtziegel beglaubigt ist, unter der Begründung: ‚cum desit nobis sigillum proprium'[112]. Sigenand besitzt also offensichtlich nicht einmal ein persönliches Siegel; von einem amtlichen kann nicht die Rede sein.

Führt der Schultheiß aber neben der Stadt ein gesondertes Siegel, so hat es eine eigene Prägung, die wie bei bestimmten Stadtsiegeln die Abhängigkeit von dem Stadtherrn deutlich macht. Das Siegel trägt häufig als Bild das Wappenbild des Stadtherrn, das unzweifelhaft ein Amtsabzeichen darstellen soll. Der amtliche Charakter dieser Siegel erhellt weiter aus der Tatsache, daß sie meist nicht auf eine bestimmte Person, den Siegelführer, bezogen sind, sondern das Amt nennen. So hängt neben dem bereits genannten ältesten Stadtsiegel von Kassel das Amtssiegel des Schultheißen Udalricus. Als Bild hat es den steigenden Löwen, die Umschrift lautet: (S)IGI(LL VILLICI CIV)IT(ATI)S KAS(LE)[112].

Als Amtssiegel ist auch das Siegel des Schultheißen von Grünberg aus dem Jahre 1233 zu denken. Es zeigt den steigenden, gekrönten Löwen im Schild[113]. Leider ist die Umschrift zerstört, so daß die Frage offen bleibt, ob wiederum nur das Amt oder auch der Name des Siegelführers genannt ist. Als villicus von Grünberg ist in der Urkunde selber unter den Zeugen Eberhard von Merlau genannt[114]. Die Merlau führen aber zu dieser Zeit noch kein Siegel[115]. Das Löwensiegel von Grünberg wird daher in der Umschrift nur das Amt genannt haben. Der Beispiele unpersönlicher Amtssiegel von Schultheißen sind zu wenige, um feststellen zu können, ob das Siegel nur von dem jeweiligen Inhaber benutzt oder in gleicher Art auch auf den Amtsnachfolger vererbt werden konnte. Die unpersönliche Fassung der Umschrift legt die Annahme nahe, daß Letzteres der Fall war oder doch sein konnte[116]. Eine Parallele hierzu findet man bei Abtssiegeln einzelner Klöster, die ebenfalls eine unpersönliche Umschrift tragen und mehrere Generationen lang von dem jeweils amtierenden Abt unverändert benutzt wurden[117], sowie bei Offizialatssiegeln.

Wo selbständige Schultheißensiegel neben den Stadtsiegeln in Gebrauch waren, läßt sich über die Rolle, die der Schultheiß bei dem Urkundenwesen und somit auch in der Verwaltung der Stadt spielte, nicht viel sagen. Aufschlußreicher sind dagegen die Stadtsiegel,

111) Wyß I. Nr. 206.
112) Küch, ZHG NF XXXI S. 250. Ergänzungen von Küch.
113) Quart.bl. d. hist. Ver. f. d. Ghzgt. Hessen NF III. S. 279.
114) Dobenecker III. Nr. 378.
115) S. unten.
116) Seyler, Heraldik S. 248, Schultheißen von Nürnberg.
117) Z. B. St. A. M. Kl. Kappel 1253—1320, s. unten.

die den Schultheißen neben der Bürgerschaft in ihrer Umschrift nennen. Das Bestreben der Stadt, den Schultheißen aus der Verwaltung zu drängen und ihn auf seine richterlichen Funktionen zu beschränken, kann hier deutlich verfolgt werden. Das älteste bekannte Siegel von Treysa mit dem Ziegenadler trägt die Umschrift: SIG SCULTETI ET BURGENSIUM IN TR . . . .[118]; es hängt an einer Urkunde von 1287. Sieben Jahre später gebraucht die Stadt ein Siegel, in dessen Umschrift an die Stelle des Schultheißen die Schöffen getreten sind[119]. Ueber die ältere Geschichte von Treysa ist nur wenig bekannt, man weiß nicht einmal, wann sie Stadt wurde[120]. 1223—1232 gibt es zwar einen Meingoz, der villicus, später scultetus genannt wird[121], aber ob damals Treysa bereits eine Stadt war, wird nicht ersichtlich. 1264 werden zum erstenmal Schöffen erwähnt[122], und 1284 ist die Stadt bereits so bedeutend, daß sie zur Mitbesiegelung der ziegenhainischen Ausfertigung des Vertrages zwischen Landgraf Heinrich von Hessen und Graf Gottfried von Ziegenhain herangezogen wird[123]. Bei dieser Urkunde scheint es wichtig, daß die Zeugenreihe nicht den Schultheißen, sondern nur die scabini von Treysa aufführt. Die Schöffen haben anscheinend schon früh das Regiment in der Stadt übernommen; und ihre Stellung kräftigte sich so weit, daß man in das neue, vor 1294 angeschaffte Siegel an Stelle des stadtherrlichen Beamten nun die eigentlichen Verwaltungsinhaber, die Schöffen, aufnahm. Ob ein bestimmter Anlaß zu der Aenderung vorlag, kann bei den dürftigen Nachrichten, die vorliegen, nicht entschieden werden. Desgleichen fehlt die Kenntnis des äußeren Anlasses zu der Aenderung des ältesten Kasseler Stadtsiegels. Aber die Annahme, daß dem Wechsel der „Wunsch nach Unabhängigkeit" zugrunde gelegen habe[124], wird dadurch verstärkt, daß man nicht nur anstatt des Bildes des Stadtherrn das Bild der Stadt wählte, sondern daß auch in der Umschrift des neuen Siegels anstatt: SIGIL-(LUM VILLI)CI ET CIVIU DE CASLE, SIGILLUM CIVIUM CASLE steht[125]. In dem neuen Siegel fehlt also die Erwähnung des stadtherrlichen Beamten.

Wer im Falle einer doppelten Inhaberangabe die Verfügung über das Stadtsiegel und damit über die städtische Kanzlei besaß, kann nur indirekt aus der Koroborationsformel der von der Stadt ausgestellten Urkunden erschlossen werden. Es scheint, als habe

118) Wyß I. Nr. 481.
119) Nr. 589.
120) Brauer, Grafsch. Ziegenhain S. 69 f. nimmt um d. Mitte d. Jahrhunderts „Verleihung der Stadtprivilegien" an.
121) Brauer S. 146.
122) Ebendort S. 69 Anm. 195.
123) Reg. d. LG. Nr. 246/7.
124) Küch, ZHG XXXI S. 251.
125) Küch, S. 250.

der Schultheiß nicht selbständig über das Stadtsiegel verfügen können. Zwischen 1259 und 1267 stellt der Schultheiß von Gelnhausen eine Urkunde über Verkauf eigener Güter aus. In der Siegelzeile heißt es: ‚ut evidens sit nostra vendicia, has litteras sigillo civitatis G. procuravimus communiri'[126]. Es ist die übliche Formel, mit der eine Besiegelung in fremder Sache angekündigt wird; kein Wort weist daraufhin, daß der Schultheiß, der Aussteller der Urkunde, ja auch durch das Stadtsiegel mitvertreten wird.

Aehnlich liegt der Fall bei dem erwähnten Siegel von Treysa, das Schultheiß Wigand 1287 für die Beglaubigung eines privaten Güterverkaufs anbringen läßt[127]. Bei der 1283 erfolgten Mitbesiegelung des Vertrages zwischen Hessen und Ziegenhain werden als Siegler nur die Schöffen genannt. Auch wenn man annimmt, daß zu dieser Zeit kein Schultheiß zu Treysa amtierte, so nimmt das der Tatsache nichts von ihrem Gewicht. Im Gegenteil, es ergibt sich daraus, daß die Schöffen sehr wohl berechtigt waren, als Vertreter der Bürgerschaft das Stadtsiegel zu benutzen, auch wenn der gleichberechtigte, mitvertretene Schultheiß fehlte. Der umgekehrte Fall, daß der Schultheiß das Stadtsiegel ohne Mitwirkung oder Zustimmung der Schöffen benutzte, ist mir nicht bekannt. Er entspräche auch nicht der Entwicklung, die immer mehr auf eine „allmälige Herausdrängung fremder Herrschaftsgewalt aus dem Stadtbegriff“[128] hinzielte. Eine weitere Stufe in dieser Entwicklung bedeutet es, wenn 1292/93 in Urkunden von Frankenberg der Schultheiß zwar unter den Zeugen erscheint, die Siegelzeile aber erklärt: ‚nos scabini et ceteri cives in Frankenberg universi recognoscimus . . ., quod . . nostrum sigillum presentibus apposuimus in testimonium veritatis'[129]. In einer deutschsprachigen Urkunde des Jahres 1314 heißt es dementsprechend: ‚ich burgermeister unde wir scheffen von Frankenberg . . . gien, dat wir . . . han unse ingesigel gehangen an disen brif'[130]. Die Umschrift des Siegels nennt nur die cives in Frankenberg; der Schultheiß ist damit also von dem Siegelakt und damit doch wohl auch von jedem Einfluß auf die städtische Kanzlei ausgeschlossen.

Mit diesen beiden Formen: Siegel mit dem Wappenbild des Stadtherrn als Amtszeichen und gemeinsames Siegel mit der Stadt — das verschiedenartige Bilder enthalten kann —, ist aber die Reihe der als Amtssiegel zu betrachtenden Schultheißensiegel nicht beendet. Zunächst wird das Amtszeichen gern mit dem Familienzeichen oder Wappen des Inhabers zu einem neuen Bilde vereinigt. In Hessen-Thüringen fehlen zwar die Beispiele, sie sind

126) Wyß I. Nr. 159.
127) Wyß I. Nr. 491.
128) Gierke II. S. 599.
129) Wyß I. Nr. 541, 543, 554.
130) Sieg. Urk. B. I. Nr. 137.

aber in anderen Gegenden zu finden und auch für unser Gebiet anzunehmen.

So zeigt das Siegel des Schultheißen Konrad von Villingen von 1244 einen Adler über drei Jochen; die Umschrift lautet: S (C)UNR SCULTETI IN WILLING[131]. Das Bild wird man sich derart erklären müssen, daß der Adler das Teck-Zähring'sche Wappentier[132], die drei Joche das Familienzeichen des Konrad sind. Die Umschrift läßt an dem amtlichen Charakter des Siegels keinen Zweifel. Auf ganz besondere Art verbindet Hermann Fuzzechen, Schultheiß von Gelnhausen, die beiden Elemente in seinem Siegel von 1326 (Abb. 8). Das schildförmige Siegel zeigt den Adler, das Zeichen der Reichsstadt; in der Umschrift steht an Stelle des Kreuzes, mit dem die Umschrift gewöhnlich beginnt, ein kleines Füßchen[133]. Auf diese Weise kann Hermann Fuzzechen sein redendes Bild, für das sich im Siegelfeld offenbar nicht der geeignete Platz finden ließ, doch noch unterbringen (F. K.). Nur als Beispiel sei hier das an anderer Stelle eingehend zu besprechende Siegel Burkhards V. von Querfurt erwähnt, der als Schultheiß einer kaiserlichen Pfalz sein Stammzeichen, die Balkenteilung, und das Amtszeichen, den Adler, so im gespaltenen Siegelfeld verbindet, daß ein neues, selbständiges Wappensiegel entsteht[134].

Es gibt aber auch Schultheißensiegel, die im Bild gar keinen Hinweis auf das Amt enthalten, sondern nur noch in der Umschrift, wie das S WOLFRAMI SCULTETI IN FRACENVORT (Umschrift) von 1261, wo das Bild nur einen Baum enthält[135]. Endlich finden sich zahlreiche Fälle, in denen der Schultheiß in amtlicher Eigenschaft sein persönliches Siegel gebraucht. So besiegeln 1281 Schultheiß und Stadt Amöneburg gemeinsam eine Urkunde. Das Siegel des Schultheißen, Adolf von Nordeck, hat als Bild die drei Seeblätter, zwischen je zweien eine Lilie; die Umschrift lautet: SIGILLUM ADOLFI DE NORDEKEN[136]. Die Lilie kann man wohl nicht als ein Amtszeichen ansehen, da sie bereits in einem älteren nordecker Siegel, 1260 bei Walter von Nordeck, erscheint[137]. 1294 benutzt der Schultheiß von Alsfeld ein Siegel mit einem gegengezinnten Balken und der Umschrift: † SIGILLUM NODUNGI DE YERDE[138]. Auch hier fehlt wiederum jeglicher Hinweis auf seine Stellung.

---

131) Seyler, Siegel S. 179.

132) Seyler, Heraldik S. 78, 2. Auch d. Siegel v. Freiburg (Schweiz) aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts trägt noch den zähringer Adler. Heraldik S. 311.

133) St. A. M. Hanau Auswärtige Beziehungen 1326 I. 3.

134) St. A. M. Stift Hersfeld 1238 IV. 1.

135) Seyler, Siegel S. 342.

136) Wyß I. Nr. 389.

137) St. A. M. D-O. 1261. Eine andere Frage ist es natürlich, ob nicht bereits bei diesem Siegel die Lilie auf ein richterliches Amt zurückzuführen ist.

138) St. A. M. Kl. Immichenhain 1294 IX. 25.

Die oben aufgestellte Behauptung, daß mit dem Amt des Schultheißen nicht notwendig die Führung eines besonderen Siegels verbunden ist, wird durch diese Erscheinungen noch verstärkt. Im weiteren Verlauf der Zeit dringt die Gewohnheit, das persönliche Siegel zu benutzen, immer mehr durch[139], wird aber meist ohne Erklärung geübt. 1591 besiegelt der Schultheiß von Allendorf, Engelhard Schroder, die Verkaufsurkunde eines Bürgers von Langensalza mit der Bemerkung, er hänge an die Urkunde ‚mein sigill von gerichts- und amptswegen'[140]. Das umschriftlose Siegel — anscheinend ein Ringsiegel — trägt im Schild einen Baum. Es ist nach seiner Erscheinung ein privates Siegel, besitzt aber laut Siegelzeile amtlichen Charakter.

139) St. A. M. Quitt. 1335 I. 24, Volpert v. Dernbach, Schultheiß von Marburg, 1388 Schultheiß von Grünberg.

140) St. A. M. Gen.-Rep. Heßberg 1591 X. 2.

II. Adlersiegel.

Die Darstellung des Adlers nimmt im mittelalterlichen Siegelwesen einen großen Raum ein. Nicht nur das ganze Tier, auch Kopf, Flügel, Klauen werden einzeln abgebildet. In vielen Fällen ist der Adler nur ein redendes Siegelbild, etwa bei den Grafen von Arnsburg. Auf dem ältesten Siegel dieser Familie steht außerdem die Umschrift, die sich nur auf den allgemein-symbolischen Wert des Tieres bezieht: AQUILA MUSCAS NESCIT[1].

Die größte Bedeutung besitzt der Adler jedoch als Symbol des Reiches. Als Wappen (im Schild) erscheint er zwar erst im 12. Jahrhundert, nach der neusten Forschung[2] 1144 in Otto von Freisings Weltchronik[3]; aber seine Bedeutung als „Herrschersymbol"[4] ist bis zu den Karolingern zurückzuverfolgen[5]. Die Eigenschaft als Reichssymbol hat er bis in die Neuzeit beibehalten, und man muß sie so hoch anschlagen, daß bei Adlersiegeln des 13. und 14. Jahrhunderts stets die Frage zu stellen ist, ob der Adler im Siegel einer Privatperson mit dem Reichsadler in einem Zusammenhang steht (F. K.).

A) Amtssiegel.

Im Jahre 1313 benutzt Herzog Heinrich von Braunschweig, Pfalzgraf zu Sachsen, ein Münzsiegel, das im Revers den schreitenden Löwen mit dem Namen des Herzogs, im Avers aber den einfachen Adler zeigt. Die Umschrift heißt hier: † S DEI GRA HEINRICI PRINCIPIS PALATINATUS SAXONIE[1]. In der betreffenden Urkunde, einer Schenkung für die Martinskirche in Langenholzhausen, heißt es: ‚tho einer apenbaren betügung düsser dinge hebben we hartoge Henrick tho Brunswick und ein herr des Palantzes tho Sassen met uses palantzes inseegel, dat

1) St. A. M. Dep. Haina 1245.

2) Bisher galt die Darstellung bei Peter von Ebulo: „Carmen in honorem augusti" (Hgb. G. B. Siragusa, Rom 1905/06) als ältestes Adlerwappen. Vgl. Gritzner, Grundriß S. 82 u. Hauptmann, Jahrb. „Adler" NF VII. Wien 1897 S. 63.

3) Ulmenstein, Wappenwesen S. 22.

4) Römer-Büchner S. 20.

5) Gritzner, Grundriß S. 82. Die Frage, ob der deutsche Reichsadler von dem römischen Feldzeichen herstammt, ist hier unwesentlich. Vgl. Ulmenstein S. 22.

1) Ph. J. Rehtmeier, Braunschweig-Lüneburgische Chronika, Braunschweig 1722. Abb. S. 530.

we hebbet van dem rike, besegelt düssen bref'. Der Adler ist also zweifellos als der Reichsadler anzusprechen[2]. Was die Bemerkung ‚dat we hebbet van dem rike' betrifft, so ist auf die fast gleichlautende Umschrift des Stadtsiegels von Schweinfurt ‚quod habent de gratia regis' hinzuweisen[3].

Auch hier muß die Frage offen bleiben, ob das Siegel in dieser Form verliehen wurde oder ob mit dem Satz allgemein die Berechtigung, ein derartiges Siegel zu führen, gemeint ist. Das Erstere ist möglich. 1362 gibt Herzog Rudolf IV. von Oesterreich seinem Kanzler Johannes, Bischof von Gurk, die Vollmacht: ‚daz er von unsern wegen und in unserm namen ein insigel machen sol und mag mit dryn schilten, unser dryer lande von Oesterreich, von Styr, und von Kernden, darumb gegraben sey dise wort: Rudolfus Dei Gracia Dux Austrie, Styrie et Karinthie etc. Und sol gewalt haben da oben in unsern landen und gebietten ze Schwaben, ze Elsazze, in Ergöw, in Zürchgow, in Suntgöw und auf dem Swartzwalde mit dem egenanten insigel swenn das also gemachet wird, ze versetzen und verchümbern unser vesten, stett, merckt etc.[4].' Hier wird also außer der Bestimmung über die Gültigkeit des Siegels auch eine genaue Anweisung zu seiner Gestaltung gegeben. Auch für das Reich sind derartige Bestimmungen anzunehmen; sicherlich waren sie aber nicht in allen Fällen vorhanden, da sich sonst die verschiedenen, offensichtlich willkürlichen Kombinationen, in denen Adlersiegel vorkommen können, nicht erklären ließen. Die Angaben, die Herzog Heinrich von Braunschweig über den Charakter seines Siegels macht, zeigen deutlich, welchen Wert man dem Siegel eines Reichsamtes beilegte.

Auf ein Reichsamt geht auch das Siegel der Familie von Querfurt offensichtlich zurück, das im gespaltenen Feld vorn den aus dem Spalt wachsenden Adler, hinten zwei bis vier Balken zeigt. Die einfache Balkenteilung ist das Querfurter Familienzeichen, es findet sich erstmals in einem Siegel von 1226 mit der Umschrift: SIGILLUM BURCHARDI MAGDEBURGENSIS BUCHGRAVI[5]. Das älteste Siegel mit dem Adler nennt Mülverstedt aus 1257[6], es läßt sich aber bis 1238 zurückverfolgen. Hier trägt es die Umschrift: † S BURKARDI DE QUERFVRT ET SCULTETUS IN

---

2) Bereits Gatterer, De Origine Aquilae Imperialis S. 231f. ist dieser Ansicht. Er kennt dieses Siegel aus 1320 und stellt fest: „sigillum ipsum nulla re differt a Rehtmeieriano". S. 232.

3) S. S. 3. Das Siegel stammt etwa aus der gleichen Zeit. Seyler, Siegel S. 309.

4) Seyler, S. 345. Lichnowsky, Gesch. v. Habsburg Teil IV. Urk. Anhang Nr. 332.

5) Mülverstedt S. 94 f.

6) Ebendort S. 89.

7) St. A. M. Stift Hersfeld 1238 IV. 1.

PALACIO[7] (Abb. 9). Der Adler ist zweifellos das Amtszeichen des Schultheißen in einer kaiserlichen Pfalz[8].

Schultheiß Burkhard muß der ältere Bruder des damals amtierenden Burggrafen von Magdeburg, Burkhards VI., sein. Auf diesen bezieht sich das erste erhaltene Siegel mit der einfachen Balkenteilung, und für eine Siegeländerung seinerseits liegen keine Anhaltspunkte vor[9]. Von Burkhard V., dem älteren Bruder, stammen aber die verschiedenen Linien von Schraplau, von Querfurt und die Grafen von Mansfeld aus dem Hause Querfurt ab, die alle das Siegel mit dem Adler führen[10], während die von Burkhard VI. abzuleitenden Burggrafen von Magdeburg weiterhin das Siegel mit der schlichten Balkenteilung benutzen[11]. Es ist demnach als sicher anzusehen, daß das Wappensiegel der Querfurter, Adler und Balken, auf ein altes Amtssiegel zurückgeht.

Damit erhebt sich die Frage, wie es möglich ist, daß ein Siegel, das im Grunde doch nur dem Amtsinhaber gebührt, in gleicher Form von seinen Nachkommen geführt werden kann, die mit dem Amt keine Verbindung mehr haben.

Hierbei muß wohl in erster Linie die besondere Art, wie das Siegelbild auftritt, berücksichtigt werden. Es steht ja nicht, wie etwa bei den Siegeln der Schultheißen von Nürnberg oder Gelnhausen oder wie bei dem Adlersiegel Heinrichs von Braunschweig, der Adler einfach im Siegelfeld, sondern das Siegel selbst besitzt die Form eines Schildes, so daß das Siegelbild im Feld steht, wie das Wappen im Schild. Der Brauch, in seinem Siegel das Wappen, das ist: das Familienzeichen im Schild, zu führen, schuf die Schildform des Siegels[12]; und infolge dieser Angleichung tritt nun offenbar eine Wechselwirkung zwischen Wappenschild und schildförmigem Siegel ein, derart, daß das Siegelbild als Wappensiegel in toto vererbbar wird. Nicht nur das Siegelbild, auch der Stempel kann ja von den Nachkommen rechtmäßig benutzt werden. Ich führe nur ein Beispiel an[13]: 1277 erklärt Richolf von Romrod: ‚litteram hanc patris mei Ludovici militis de Romrod atque civitatis Alsfeld sigillorum appensione, cum proprium sigillum non haberem, robur accipere . . . impetravi'[14].

Es ist erklärlich, daß das Amtszeichen nicht auf den Amtsinhaber beschränkt bleibt, da auch die Amtsbezeichnung von Familienmitgliedern benutzt wird, die nichts mit dem Amt selbst zu tun haben. Noch dreißig Jahre nach dem 1270 getätigten Ver-

8) Ich folge hier der Auffassung von Friedrich Küch.
9) Holstein S. 52–57.
10) Mülverstedt S. 89. Die Grafen v. Mansfeld führen das Siegel nur f. d. ersten 3 Generationen. S. Stammtafel daselbst.
11) Mülverstedt S. 93.
12) Ilgen, Grundriß S. 14.
13) Ilgen S. 36 weitere Beispiele.
14) Wyß I. Nr. 335.

kauf der Burggrafschaft Magdeburg finden sich nie zur Herrschaft gelangte Mitglieder des Hauses Querfurt, die sich ‚burggravius' nennen, wobei sogar die Einschränkung ‚quondam' oder ‚dictus' fehlen kann[15]. Sophie, die Gemahlin Burkhards VI. von Querfurt, nennt sich auf ihrem Siegel ‚burcravia magdeburgensis'[16]. Auch in anderen Aemtern legt sich die Ehefrau oft den Titel ihres Mannes zu. Sophie, die Gemahlin des Vogtes Walter von Soest, führt 1246 ein Siegel mit der Umschrift: † S SOPHIE ADVOCATE SUSATIEN(SIS)[17]. Die Stadt Nidda besiegelt 1329 die Urkunde eines Heylo, der in der Urkunde als ‚filius Kunegundis dicte Schultheyzin de Gysnide' bezeichnet wird[18]. Mit einer tatsächlichen Ausübung des Amtes durch die betreffenden Frauen ist dabei natürlich nicht zu rechnen, sondern mit einer Verbreiterung des Geltungsbereiches des Titels. Es ist also nicht unmöglich, daß das Amt in vielen Fällen als eine Familienangelegenheit betrachtet wurde, eine Auffassung, die es ermöglicht, daß das Amtszeichen, mit dem Familienzeichen zu einem neuen Siegelbild verschmolzen, in seiner Gesamtheit vererbbar wurde. Zwar hat sich anscheinend manchmal noch das Bewußtsein erhalten, wie locker im Grunde diese Verbindung ist. 1298 benutzt Gerhard von Querfurt ein Siegel mit folgendem Bild: im gespaltenen Schild vorn Balken, hinten ein nach außen gekrümmter Fisch. Hier ist also das Amtszeichen zugunsten einer neuen Kombination — mit dem mütterlichen Wappen[19] — fortgefallen; die Balkenteilung dagegen blieb, weil sie Stammzeichen war.

1261 stellt Agnes, die Witwe Eberhards von Merlau, eine Urkunde aus, die sie mangels eines eigenen Siegels mit dem ihres Sohnes bekräftigen läßt[20]. Das Siegel (Abb. 10) trägt als Bild einen Adler mit einem gekrönten Löwenkopf (?) von vorn, als Umschrift: † SIG(ILLUM) EVER(HAR)DI DE MERLOVVE. Ein älteres Siegel dieser Art ist mir nicht bekannt. Es scheint, als sei in ihm überhaupt das erste Siegel eines Merlau zu erblicken. Agnes ist vermutlich die Witwe des bereits erwähnten Schultheißen von Grünberg, Ritters Eberhard von Merlau[21]. Dessen Löwensiegel ist aber als ein Amtssiegel, nicht als ein persönliches Siegel zu betrachten. Das Siegelbild seines Sohnes Eberhard ist also das erste, das auf die Familie Bezug hat.

Für Eberhards Zeit, die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts, ist es nun aber durchaus ungewöhnlich, daß er den Adler, „das

15) Mülverstedt S. 99.
16) Mülverstedt S. 86.
17) Westfäl. Siegel IV/3 Taf. 264, 1.
18) St. A. D. Geißnidda 1329 XII. 10.
19) Mülverstedt S. 90.
20) St. A. D. Reinrod 1261 IX. 18.
21) St. A. D. Nachlaß J. Wagner, Stammtafel der Merlau, aufgestellt von Dr. Schenk zu Schweinsberg 1894.

Sinnbild der Großmut, der Milde (Freigebigkeit) der geschätztesten Fürstentugend jener ‚gehrenden' Zeit"[22], für ein erstes Siegel gewählt haben soll. Der symbolische Wert des Tieres ist zu dieser Zeit bereits in bestimmten Grenzen festgelegt. Das Siegelbild im allgemeinen entwickelt sich ja während des 13. Jahrhunderts immer stärker vom Tierbild zum Heroldsbild[23], so daß Seyler geradezu von einer „Konkurrenz" zwischen beiden spricht[24]. Auch der Adler wird in diesem Prozeß manchmal von der Heroldsfigur verdrängt, wie bei den Teck oder Babenbergern[25].

Es müssen daher besondere Gründe vorliegen, die Eberhard von Merlau zur Wahl dieses Siegelbildes bewogen. Sie scheinen auf alten Besitzverhältnissen zu beruhen (F. K.). Bis zum Jahre 1240 ist die Familie Merlau im Besitz der Vogtei Kirchhain, die sie ‚de gratia imperatorie maiestatis iure et tytulo feodali' inne hat und in dem genannten Jahr an den Deutschen Orden in Marburg verkauft[26]. Die Verkaufsurkunde müssen sie allerdings von dritter Seite beglaubigen lassen, da, wie es in der Urkunde heißt, ‚sigillis propriis usi non sumus'. Diese Erklärung klingt nicht nach einer nur zeitweiligen Siegelkarenz; es ist vielmehr anzunehmen, daß zu der Zeit noch kein Mitglied der Familie ein Siegel besaß. Aus welcher Zeit das Vogtrecht stammt, ist ebenfalls unbekannt, doch steht zu vermuten, daß die Bezeichnung ‚advocatus', die der älteste bekannte Gerlach von Merlau bereits 1199 führt[27], sich auf diese Vogtei bezieht. Sie dürfte demnach schon mindestens zwei Generationen lang der Familie gehört haben. Ihre Ausläufer sind noch bis in das achte Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts zu spüren. In einer Urkunde von 1267 findet sich ein ‚Eckhard miles de Merlau, dictus advocatus'[28]. Wie bei den Burggrafen von Magdeburg geht die Bezeichnung wohl auf das ehemals innegehabte Amt zurück. Nicht nur das Amt selber, sondern auch seine Auswirkungen in der Benennung lassen sich also fast hundert Jahre lang verfolgen. Es liegt nahe, auch das Siegelbild auf dieses Amt zurückzuführen. Dabei ist nicht ausschlaggebend, daß das Amt zur Zeit der Anschaffung des Siegels nicht mehr im Besitz der Familie war[29]; auch der Titel beruht ja nicht mehr auf einer tatsächlichen Grundlage. Daß das Adlersiegel sich nun weitervererbt, liegt an der bereits geschilderten Erscheinung der Angleichung des schildförmigen Siegels an den Wappenschild.

22) Seyler, Jahrb. „Adler" NF III. Wien 1893 S. 144.
23) Seyler, Heraldik S. 76.
24) Ebendort S. 79 u. „Adler" S. 146.
25) „Adler" S. 146.
26) Wyß I. Nr. 75.
27) St. A. D. Wirberg 1199.
28) Wyß I. Nr. 229.
29) Auch hierin folge ich der Auffassung von Friedrich Küch.

Es handelt sich also hierbei um die entgegengesetzte Anschauung, wie sie sich in den Anspruchswappen zeigt, die eine zu gewärtigende Stellung oder Besitznahme vorausnehmen [30].

B) Adlersiegel und Grundbesitz.

Das Siegel als Erkennungs- und Beglaubigungszeichen entstand aus der Notwendigkeit, bei Unterschriften usw. an die Stelle der für weite Kreise unverständlichen Schrift ein allgemein verständliches Zeichen zu setzen [31]. Sinngemäß erfüllt das Porträtsiegel am besten die Aufgabe, und dies ist auch die älteste Form [32]. Im 10. Jahrhundert trat jedoch schon die Notwendigkeit ein, dem Bild des Kaisers die Amtszeichen hinzuzufügen, um ihm die gewünschte Deutlichkeit zu geben [33]. Je mehr und schneller aber das Siegelwesen sich seit der Mitte des 12. Jahrhunderts ausbreitete, umso unbrauchbarer wurde dieses Verfahren. Selbst das Reitersiegel, das zahlreiche Herren gebrauchten, erhält seinen Wert als Vertreter des Inhabers nicht durch die Darstellung des Reiters, sondern durch das Wappen, das der Reiter im Schild, in der Fahne und auf der Pferdedecke führt.

Das jüngere Siegel, das nicht das Bild des Inhabers trägt, ist offensichtlich aus älteren Zeichen hervorgegangen [34], mit denen Baulichkeiten sowohl als auch Vieh und Grundstücke gekennzeichnet wurden, also aus alten Besitzzeichen [35]. Wie für die Entstehung der Wappenbilder, die ja häufig in das Siegel übernommen werden [36], ist auch für das Siegelzeichen nicht ein beliebiger Teil des Besitzes wichtig gewesen, sondern der, auf dem die „ständischen Vorrechte" der Familie beruhen [37]. Das „Handgemal" als das „Stammgut . . ., dessen Besitz irgendwie in Zusammenhang steht mit der Freiheit und Abkunft des Schöffenbarfreien" [38], ist zweifellos von Einfluß auf das Wappen gewesen [39]; aber die zweite dingliche Bedeutung des Wortes, nämlich Gerichtswahrzeichen, Malstein oder Staffelkreuz [40], hat weder im Wappen noch im Siegel Spuren hinterlassen [41]. Erst die Notariatszeichen des 14. Jahr-

30) Gritzner, Grundriß S. 90.
31) Ilgen, Grundriß S. 6.
32) Ebendort S. 38.
33) Ilgen S. 42 und Posse, D. SS. d. Dt. Kaiser u. Könige.
34) Ilgen S. 40 und MIÖG XXVIII (1907) S. 566.
35) Herb. Meyer, D. Handgemal S. 17 und Ilgen, MIÖG 28 S. 568.
36) Ilgen, Grundriß S. 41.
37) Korresp.blatt 1921 S. 198.
38) Herbert Meyer, Handgemal S. 4. Meyer auch f. d. Folgende.
39) Im Siegel des Grafen Otto von Tecklenburg aus 1220 ist die „Stammburg" abgebildet. Ilgen, MIÖG XXVIII S. 564.
40) Herbert Meyer S. 39ff., 48ff.
41) Die beiden Siegel, die Meyer S. 126 Anm. 3 anführt, stammen nicht aus Deutschland und aus dem 14. u. 15. Jh., kommen also für die Ursprungsfrage nicht in Betracht.

hunderts zeigen wieder das Staffelkreuz[42], die Siegel besitzen von Anfang an durchaus verschiedenen Bildinhalt[43].

Immerhin zeigt die Gleichsetzung von Handgemal und „chirographum" einerseits[44] und chirographum und Siegel anderseits, die zwar selten vorkommt, aber jedesmal Bilder anderen Inhalts bezeichnet[45], „daß es sich bei beiden Einrichtungen um etwas Wesensähnliches handeln muß, da sonst die Bezeichnung Chirographum für Siegel nicht möglich gewesen wäre"[46]. Diese Annahme wird noch dadurch gestützt, daß in einigen Quellen von dem Mitnehmen oder Vorweisen des Handgemals die Rede ist[47], daß es auch ferner mit „Handschrift" übersetzt wird[48]. Wie man sich auch dieses „Zeichen" zu denken hat, unzweifelhaft geht es auf alte Besitzzeichen zurück.

In diesem Zusammenhang hat Ilgen auf die Wichtigkeit des „Sigillum praedii" hingewiesen[49]. Seinen Ausführungen sei ein hessisches Beispiel hinzugefügt (F. K.).

Im Jahre 1265 gibt Wittekind von Naumburg (in Hessen), Domherr zu Halberstadt, eine Urkunde aus, deren Aussteller er und seine Brüder sind, die er allein aber besiegelt[50]. An dieser Urkunde hängen zwei Siegel des Wittekind. Das eine bezeichnet er in der Urkunde als ‚sigillum dominii nostri in novo castro', es trägt — in Schildform — den Balken der Naumburg und die Umschrift: SIGILLUM WIDEK(IND)I DE N(OVO) CASTRO. Es ist das gleiche Siegel, das bereits der Vater Wittekinds 1243 benutzte[51], und das 1249 seine Tochter Bertha an Stelle eines eigenen Siegels ebenfalls an einer Schenkungsurkunde anbringt[52]. Außer diesem sigillum dominii benutzt Wittekind II. ein weiteres Siegel, das er ‚sigillum canonicatus nostri' nennt. Das durch einen Dreibogen geteilte Siegelfeld zeigt oben die Madonna mit dem Kinde und zwei Engel mit Weihrauchgefäßen, unten knieend St. Stephan, über seinem Kopf eine Hand im Nimbus; neben ihm steht: S̄CS-STEPH'. Das eine dieser beiden Siegel, die der gleiche Aussteller gebraucht und in der Urkunde so sorgfältig unterscheidet, bezeichnet ihn also in seiner geistlichen Stellung, während

42) Meyer S. 121ff. Ulmenstein S. 35f. Vgl. F. Leist, Die Notariats-Signete 1896.
43) Vgl. d. Zusammenstellung der Siegel vor 1200 bei Ulmenstein S. 15f., 44f., 56ff.
44) Cod. Falkenstein, Meyer S. 14.
45) MIÖG XXVIII S. 564.
46) Ulmenstein S. 38.
47) Das bekannte Zitat aus Parzival I, 167ff. (Ausg. Bartsch). Sachsenspiegel I, 29, § 1, Meyer S. 3.
48) Glossa Keronis (St. Galler Codex), Meyer S. 16.
49) Ilgen, MIÖG XXVIII S. 565f. Westf. SS. IV. Einltg, S. 13*.
50) St. A. M. Waldecker Archiv 8794.
51) St. A. M. Dep. Haina 1243 III. 20.
52) St. A. M. Waldecker Archiv 8775.

das andere sich auf das Familiengut und auf Wittekinds Stellung im Familienverband bezieht[53].

Ein anderes Beispiel bietet das Siegel Werners von Falkenstein von 1270, das er als Verwalter von Münzenberg führt[54]. Der Reiter auf seinem Siegel trägt am Arm den geteilten Schild von Falkenstein, am unteren Siegelrand aber sind zwei Stauden eingegraben — die gleichen Stauden, die sich auf den Siegeln der Münzenberger finden[55]. Auch Philipp II. von Falkenstein zeigt auf seinem Siegel außer dem Reiter mit dem geteilten Schild unter dem Pferd eine Staude; in der Umschrift nennt er sich: DOMINUS DE MUNZENBERG[56]. Weist das erste Beispiel — Naumburg — auf die enge Verbindung zwischen Stammgut und Siegel hin, so geht das zweite noch über diesen Rahmen hinaus und zeigt, wie sich der Besitz, auch der bedingte Besitz, im Siegel spiegelt.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß der Adler im mittelalterlichen Siegelwesen eine zu bedeutungsvolle Rolle als Symbol des Reiches spielt, als daß man sein Erscheinen an irgend einer Stelle und in irgend einer Form für zufällig halten dürfte. Bei einer Anzahl hessischer Familien finden sich Siegel, die ihn im Ganzen oder teilweise enthalten. Ihre Zusammenstellung geschieht hier nicht nach sphragistischen, sondern nach landschaftlichen Gesichtspunkten, da hierdurch Küchs Hypothese von dem Zusammenhang zwischen Reichsgut und Adlersiegel — die Familien mit Adlersiegel hat er zusammengestellt — klarer zu beweisen ist.

Das Siegel von Merlau wurde bereits besprochen. Es wird angenommen, daß Burg und Dorf Merlau auf altem Reichsboden stehen[57]; doch halte ich dafür, daß der Adler in ihrem Siegel von der Reichsvogtei Kirchhain herzuleiten ist.[57a]

Nordöstlich von Merlau gibt es zwei Familien mit Adlersiegel: Ehringshausen und Liederbach. Das älteste Siegel von Ehringshausen ist mir von 1348 bekannt[58]. Es zeigt im gespaltenen Feld einen aus dem Spalt wachsenden Adler und mehrere Balken. Daß das Siegel nicht weit über die angegebene Zeit hinausreicht, geht aus Folgendem hervor: 1314—15 lag Johann

53) Wittekind war sich dieser Doppelbindung deutlich bewußt. In einer Urkunde vom 10. Nov. 1265 (St. A. M. Gen.-Rep. Widelberg) nennt er sich ‚canonicus Halberstadensis et heres de Novo Castro' (F. K.). Vgl. dazu A. Schulte, D. Adel u. d. dtsch. Kirche i. M. A. S. 247: „Der mittelalterliche Mensch vermochte im Priestergewand und in der Ordenskutte die Zugehörigkeit zum Geburtsstande nicht zu verleugnen".

54) St. A. M. Kl. Haina 1270 V. 9.

55) Z. B. St. A. M. D-O. 1252 VII. 21, Ulrich von Münzenberg.

56) AHG AF III. Nr. XI. S. 66. Beilage B nach S. 84.

57) AHG AF XIII. S. 434.

57a) Doch vgl. oben S. 26.

58) St. A. D. Göringen 1348.

von Ehringshausen, Edelknecht, mit dem Deutschen Orden zu Marburg im Streit. In dessen Verlauf wurde Johann exkommuniziert[59]; der Streit hatte also recht heftige Formen angenommen. Am 27. März 1315 wird eine Urkunde über die endliche Versöhnung ausgestellt[60]. Sie ist nur mit dem Siegel der Stadt Homberg versehen; offensichtlich besaß also Johann noch kein eigenes Siegel. Die Anschaffung liegt demnach zwischen 1315 und 1348. Obgleich die ersten Namen, Dietrich und Konrad von Ehringshausen, schon 1199 genannt werden[61], sind bis Ende des nächsten Jahrhunderts nur dürftige Nachrichten über die Familie erhalten; vor allem fehlt jede Spur einer Verbindung zum Reich, wie sie bei Merlau vorhanden war. Das Siegel der Familie von Liederbach zeigt das gleiche Bild wie Ehringshausen[62]. Eine Verwandtschaft beider Häuser ist möglich, wenn auch nicht nachweisbar. Auch hier ist wiederum eine Beziehung zum Reich nicht festzustellen; wohl aber bestand eine solche zu Ziegenhain. 1371 versetzen die von Romrod ein Gericht zu Schwarza, das sie zu Lehen haben ‚von unss iuncheren ebenant (nämlich Graf Gottfried von Ziegenhain) und von irre graschaff H(ermann) und D(itmar) von Lyderbach'[63]. Mit dem Ziegenhainer Adler hat ihr Adler aber nichts zu tun. Eine andere Annahme ist wahrscheinlicher. Nördlich von Rülfenrod und Romrod geht eine westöstliche Reichsstraße nach Altenburg[64]. Sie führt in nächster Nähe von Ehringshausen und Liederbach vorbei. Es ist daher möglich, daß dort ehemals Reichsgut gelegen hat, dessen letzte Spur sich in dem Siegel der späteren Bewohner erhalten hat.

Die Siegel der nächsten beiden Familien machen diese Annahme fast zur Gewißheit. Es handelt sich um Gleimenhain und Wahlen[64a]. Auch in ihrem Siegel steht im gespaltenen Feld vorn ein wachsender Adler, hinten aber stehen an Stelle der Balken[65] Fehreihen[66]. In unmittelbarer Nähe stoßen hier zwei Reichsstraßen zusammen: eine süd-nördliche, von Butzbach nach

59) Wyß II. Nr. 240–42, 244, 251 usw.
60) St. A. M. D-O. 1315 III. 27.
61) St. A. D. Nachlaß Wagner.
62) St. A. D. Merschrode 1358. Baur I. Nr. 390.
63) Baur I. Nr. 1044.
64) Alle Angaben über die Reichsstraßen verdanke ich der freundlichen Mitteilung von Herrn W. Görich in Marburg.
64a) Bei dieser Familie ist das Adlersiegel nicht das einzige. Es wird auch ein Siegel mit dem Bild: Schachbalken, begleitet von 2 : 1 Ringen benutzt, z. B. von Gerlach von Wahlen, Pfarrer zu Willingshausen (St. A. M. Kl. Immichenhain) 1366 V. 21. Doch sind zu wenig Siegel aus dem 14. Jahrhundert erhalten, um feststellen zu können, ob es sich ev. um zwei verschiedene Linien handelt.
65) Ausnahmen machen Johann von Gleimenhain: Adler und 3 Balken (St. A. M. Kl. Immichenhain 1377 V. 4) uud Ditmar v. G.: Adler und 3 Balken (Quittungen 1387 XII. 20).
66) St. A. M. Kl. Immichenhain 1344 XI. 5.

Fritzlar verlaufend, und eine west-östliche, die von Amöneburg-Niederklein herkommt[67]. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß an einem Kreuzungspunkt auch Niederlassungen bestanden haben, vermutlich war er sogar durch Befestigungen geschützt, oder es bestand dort — wie in Treysa[68] — eine Zollstätte. Das Gebiet um Wahlen ist wahrscheinlich Reichsforst gewesen[69]. Demnach wohnen die genannten Familien auf altem Reichsgut; und der Adler in ihrem Siegel erklärt sich dann als das Symbol des Bodens, der ehemals dem König gehörte. Die Siegel tauchen allerdings erst im 14. Jahrhundert auf. Aber es sind erste Siegel, es wurden keine mit anderem Bild vor ihnen geführt[70], während die Bewohner des Gebietes bereits viel früher nachweisbar sind. Diese Auffassung wird von der Beobachtung unterstützt, daß eine Gegend eine ihr einmal nachdrücklich verliehene Charakterisierung oder Bezeichnung mit Zähigkeit über weite Zeiträume hinweg festhält[71], auch wenn der tatsächliche Anlaß schon lange nicht mehr besteht — oder nie bestanden hat. Hier ist aber die letzte Einschränkung nicht einmal berechtigt; denn der Grund und Boden, auf dem die Familie saß, war ja einmal königlicher Boden. Die Ueberlieferung ist stark genug gewesen, um in dem Augenblick, als man sich ein Siegel zulegte, bestimmend auf seine Gestaltung einzuwirken[72].

Auch der Adler der Ziegenhainer ist mit Sicherheit als der mit dem redenden Bild vereinigte Reichsadler anzusehen[73]. Der Ziegenadler ist nicht das Wappen von Ziegenhain, wie irrtümlich angenommen wurde[74], sondern das Siegelbild (F. K.), das ja nicht immer das Wappen enthalten muß. Das Wappen ist vielmehr der Stern im oberen Feld des geteilten Schildes, wie es sich erstmals im Reitersiegel der Stadt Rauschenberg findet[75], während z. B. der Ziegenadler des Grafen Gozmar V. (Abb. 11)

---

67) Siehe Anmerkung 64.
68) Brauer, Grafschaft Ziegenhain S. 30.
69) Auch diese Nachricht verdanke ich Herrn Görich.
70) Das ist allerdings ein argumentum ex silentio, doch wird die Behauptung bis zum gültigen Gegenbeweis bestehen bleiben müssen.
71) Ich erinnre in diesem Zusammenhang nur an das „Siegfriedsbrünnchen" bei Grasellenbach im Odenwald, das noch 1844 als Ort der Ermordung Siegfrieds galt. Vgl. Knapp, AHG AF VIII. Nr. VIII. S. 15.
72) Es sei noch daraufhingewiesen, daß etwa drei Kilometer von Wahlen entfernt ein „Arnshain" liegt. Es mag sein, daß der Name sich auf den natürlichen König der Vögel bezieht, es kann aber auch der symbolische, der Adler des Königs gemeint sein. Denn es fällt auf, daß an dieser Reichsstraße allein drei Orte mit Ar- zu finden sind: Kloster Arnsburg, das genannte Arnshain und im Norden, südlich von Fritzlar, Arnsbach. Ein nur zufälliges Zusammentreffen in dieser Häufigkeit kann hier doch wohl kaum mehr angenommen werden.
73) Beispiele s. Diap.-Sammlg. d. m.-a. Inst. d. Univers. Marburg.
74) Brauer S. 29.
75) Abb. in Hessenkunst 1929 S. 17.

in dem Siegel von 1226 frei im spitzovalen Siegelfeld steht[76]. Die Linie Ziegenhain-Reichenbach verbindet redendes Siegelbild und Wappen miteinander in ihrem Siegel, indem sie dem Ziegenadler den im Spitzenschnitt geteilten Schild, also das Wappen von Reichenbach — auf die Brust legt[77]. Fragt man nach der Herkunft des Adlers im Siegel der Ziegenhainer, so kann wohl kein Zweifel daran bestehen, daß er von dem Reichsgut herstammt, das den Kern der Grafschaft bildet[78]. Ueber Lage und Umfang sind allerdings keine genauen Angaben erhalten; doch ist mindestens die schon genannte Zollstätte in Treysa als Reichslehen von Ziegenhain bekannt[79]. Es scheint, als sei das Reichsgut in dieser Gegend recht umfangreich gewesen. Dicht bei Treysa, in Rommershausen, sind zwei Höfe Reichsgut. Besitzer ist die Familie von Gleimenhain[80].

Wenige Kilometer nord-östlich der Stadt Ziegenhain findet sich wieder eine Familie, die den Adler in ihrem Siegel führt: die von Leimsfeld. Hier ist das Bild ein wenig verändert: im geteilten Siegelfeld stehen oben zwei abgewendete Adlerrümpfe[81]. Reichsgut ist in diesem Fall nicht nachweisbar, doch ist in dem Adler nicht etwa der ziegenhainische zu sehen, wie man aus der Nähe von Ziegenhain schließen könnte. Gerade dessen besonderes Kennzeichen, der Ziegenkopf auf dem Adlerrumpf, fehlt denen von Leimsfeld sowohl, als auch den anderen in der Nähe begüterten Familien mit Adlersiegeln. Die von den Ziegenhainern abhängigen Städte, die oben genannt wurden, zeigen den Ziegenadler; das Leimsfelder Siegelbild dagegen ist der einfache, heraldische Adler. Auch hier ist die Annahme alten Reichsgutes nicht unwahrscheinlich.

Zu den an der Reichsstraße gelegenen Familien mit Adlersiegeln gehören noch die von Urf und von Gilsa. Im Gegensatz zu den bisher behandelten Siegeln, findet sich das älteste Siegel von Urf schon im 13. Jahrhundert. 1259 geben Heinrich und Konrad von Urf, consanguinei, eine Urkunde aus, die sie beide besiegeln[82]. Nur ein ziemlich zerstörtes Siegel mit unleserlicher Umschrift ist erhalten. Es gehört, wenn die Herren in der Reihenfolge, wie sie die Urkunde nennt, siegelten, zu Heinrich. Trotz der Zerstörung sind die beiden abgewendeten Adlerrümpfe zu erkennen, so wie sie noch 1450 Henne von Urf in seinem Siegel zeigt[83]. Die von Urf haben in Kleinenglis umfangreichen

76) St. A. M. Dep. Haina 1226 IX. 21.
77) St. A. M. D-O. 1220 VI. 17, Heinrich v. Reichenbach-Ziegenhain.
78) Brauer S. 29.
79) Brauer S. 30.
80) Ebendort.
81) St. A. M. Kl. Kappel 1351 V. 25.
82) Ebendort 1259.
83) St. A. M. Dep. Haina 1450 VII. 25.

Besitz gehabt, von dem Heinrich der Aeltere 1291 einen Teil[84] und Heinrich, vermutlich der Jüngere, 1292 den Rest, ‚omnia et singula mea bona', an den Deutschen Orden in Marburg verkaufen[85]. Der Verlauf der Reichsstraße und die Nähe von Fritzlar machen es wahrscheinlich, daß das Stammgut der Urf auf altem Reichsgut stand. In der Familie von Gilsa ist es nicht das älteste Siegel, das den Adler zeigt. Dieses zeigt vielmehr einen Bach[86] (Abb. 12), der auch in der Abwandlung eines Wellen-[87] oder Zackenbalkens[88] und in der ursprünglichen Form noch im 15. Jahrhundert zu finden ist[89]. Bereits 1354 aber gibt Werner von Gilsa eine Urkunde aus ‚mit myme ingesigele vestikliche bysigelt'[90]. Es trägt ein völlig anderes Gepräge (Abb. 13): quadriert, im ersten und vierten Feld ein Adler, das zweite und dritte Feld frei. Die Umschrift lautet: S WERNERI DE GRUMSHUSE̅. Dieser Werner ist vermutlich der Burgmann zu Borken, der an dem Ganerbenvertrag von 1359 zwischen Gilsa zu Gilsa und Löwenstein zu Schweinsberg beteiligt ist[91]. Die Siegel an der Vertragsurkunde sind allerdings verloren gegangen, so daß die endgültige Bestätigung der Annahme fehlt. An dem Siegel Werners fallen in Bild und Umschrift zwei Abweichungen von den anderen Siegeln von Gilsa auf; es ist aber unzweifelhaft das Originalsiegel, das an der Urkunde hängt. Wahrscheinlich stehen die beiden Aenderungen mit einander in Beziehung. Die Bezeichnung „de Grumshusen" läßt auf einen Ort schließen. Wo er aber liegt oder lag, ist nicht mehr festzustellen[92]. Er wird nur dieses eine Mal erwähnt; die späteren Gilsa, die den quadrierten Schild mit dem Adler führen, nennen sich einfach von Gilsa[93]. Da der Name und das Bild gleichzeitig in der geänderten Gestalt auftreten, ist anzunehmen, daß der Adler an den Besitz von Grumshusen gebunden ist. Wie Grumshausen an Gilsa kam, ist, da weitere Nachrichten fehlen, zweifelhaft; doch liegt die Vermutung, daß es durch Erbschaft geschah, am nächsten. Ein ähnlicher Fall ist in der Familie Bischofshausen zu finden. Das Siegelbild der Bischofshausen ist der im Zinnenschnitt schräggeteilte Schild[94] (die Beizeichen sind für den Zusammenhang nebensächlich). Heinrich aber, einer der Söhne Werners von Bischofs-

84) Wyß I. Nr. 522, 533.
85) Wyß I. Nr. 542.
86) St. A. M. v. Lüder 1347 VII. 25.
87) St. A. M. Kl. Kappel 1379.
88) Dep. Haina 1403 IV. 3.
89) St. A. M. Gen.-Rep. Altenburg 1404 IV. 13, Heinrich v. Gilsa.
90) St. A. M. Kl. Kappel 1354 II. 5.
91) ZHG NF VI. S. 301.
92) Auch nicht unter den Wüstungen.
93) St. A. M. Kl. Kappel 1470, Heinrich von Gilsa.
94) Z. B. St. A. M. Kl. Kappel 1245, Werner von Bischofshausen.

hausen[95], zeigt auf seinem Siegel (Abb. 14) einen steigenden Löwen und die Umschrift: † HEINRICUS DE ITERE[96], diese allerdings nur auf seinem älteren Siegel; später behält er zwar den Löwen für das Bild, nennt sich aber in der Umschrift: DE BISCHOFESHUSEN[97]. Hier beziehen sich Bild und Umschrift unzweifelhaft auf das mütterliche Erbe: Itter (F. K.). Auch für das Siegel Werners von Gilsa ist die gleiche Erklärung möglich; nur muß auf die Interpretation des Adlers, der mit dem Gut sicherlich in Verbindung steht, verzichtet werden, da die Lage von Grumshausen nicht bekannt ist.

Das Siegel von Hertingshausen ist mir wiederum erst aus dem Ende des 14. Jahrhunderts bekannt[98]. Es zeigt, wie Gleimenhain usw., im gespaltenen Feld vorn einen wachsenden Adler, hinten zwei Balken, die aber nicht gerade, sondern schrägrechts[99] oder schräglinks[100] verlaufen. In unmittelbarer Nähe von Hertingshausen, im Wohratal und in Langendorf ist Reichsgut nachweisbar[101]. Wie weit es sich erstreckte, ist nicht bekannt, doch steht nach dem Adlersiegel zu vermuten, daß auch Hertingshausen noch auf Reichsboden lag.

Das Adlersiegel der Familie von Anzefahr von 1336 zeigt einen wachsenden Adler über drei (2:1) Sternen[102]. Es ist das erste mir bekannte Siegel, das nach der Umschrift zu Anzefahr gehört. In einer Nebenlinie scheint es jedoch noch früher nachweisbar zu sein. 1270 schenkt Arnold, Vogt von Hundem, seine Güter in Anzefahr an den Deutschen Orden in Marburg. Als Erben sind genannt: Degenhard, Konrad, Thietmar, außerdem Arnolds Sohn Degenhard[103]. Der Familienname der Erben wird nicht genannt, sie gehören also offensichtlich alle, auch der Aussteller, einer Familie an. Die gleiche Namensliste findet sich in einer früheren Urkunde von 1254[104]. Hier schenken die Ritter Andreas, Thietmar, Arnold, Priester Degenhard und Konrad von Anzefahr eine Kapelle in Anzefahr an den Deutschen Orden. In der späteren Urkunde fehlt nur Andreas — er mag in der Zwischenzeit gestorben sein. Die Uebereinstimmung der Namen, ferner die Tatsache, daß der Vogt von Hundem seine Güter in Anzefahr verschenkt, machen es wahrscheinlich, daß es sich in beiden Urkunden um die gleichen Personen handelt, daß mithin

95) Dobenecker III. Nr. 2252.
96) St. A. M. Kl. Kappel 1257.
97) St. A. M. Kl. Kappel 1262 b.
98) Westf. SS. IV. 262, 14.
99) St. A. M. Gen.-Rep. v. Schartenberg 1382 V. 18.
100) St. A. D. Lose Siegel III, 131; VI, 44.
101) Schenk, AHG AF XIII. S. 431. Erwähnt anno 1015 V. 11.
102) St. A. M. Gen.-Rep. Albshausen 1336 XII. 13, Johann v. Anzefahr.
103) Wyß I. Nr. 254.
104) Wyß I. Nr. 122.

Arnold von Anzefahr stammt. Dazu kommt noch der sphragistische Befund. An der Urkunde von 1254 fehlen die Siegel. Arnolds Schenkungsurkunde von 1270 dagegen trägt sein Siegel, das einen wachsenden Adler über drei (2:1) Würfeln zeigt. Vergleicht man dieses Siegel mit dem von 1336, so ergibt sich in allen wesentlichen Zügen eine weitgehende Uebereinstimmung. Es ist im Aufbau das gleiche Bild, wie es noch am Ende des 14. Jahrhunderts von der Familie von Anzefahr benutzt wird[105]. Die Umschrift von Arnolds Siegel lautet: SIGILLUM ARNOLDI ADVOCATI DE HUNDEME, sie nennt also nur sein Amt. Sein Sohn Degenhard benutzt 1307 ein anderes, redendes Bild einen schreitenden Hund. In der Urkunde, an der sein Siegel hängt, entsagt Degenhard der curia in Anzefahr zugunsten des Deutschen Ordens[106]. Das ist die letzte Nachricht der von Hundem in Anzefahr. Mit dem Verzicht und dem neuen Siegel Degenhards ist die letzte Bindung der neuen Familie von Hundem an die Stammfamilie von Anzefahr gelöst. Arnolds Siegel ist deshalb von besonderer Bedeutung: einmal, weil es in interessanter Weise zeigt, wie der Lösung von dem Stammgut die Lösung von dem alten Siegelbild folgt; zum andern, weil Arnolds Siegel anscheinend das Vorbild für die übrigen Anzefahrschen Siegel abgab oder doch wenigstens das älteste Bild ist. Denn 1275 besaß man in Anzefahr noch kein Siegel. In diesem Jahr wird eine Urkunde über die Schlichtung eines Streites zwischen Thietmar von Anzefahr und dem Deutschen Orden in Marburg wegen Patronatsrechten nicht von Thietmar, sondern von Siegfried von Wittgenstein und von Heinrich, Marschall von Westfalen, besiegelt[107]. Thietmar besaß also offensichtlich noch kein eigenes Siegel. Für den Adler dürfte wieder Reichsgut maßgeblich gewesen sein. Nach den neusten Feststellungen ist der ganze Landkomplex, zu dem auch Anzefahr gehört, ursprünglich Reichsgut gewesen[108].

Für den hängenden Adlerflügel (Abb. 15), den die von Hohenfels in ihrem Siegel führen[109], dürfte neben der Comitia Dautphe, die die Brüder von Hohenfels 1249 mit ihrer Burg der Landgräfin Sophie zu Lehen auftragen[110], auch wohl das „freieigen Gericht“ zu Viermünden von Bedeutung gewesen. 994 schenkt Otto III. Grundbesitz und Hörige unter anderem auch in „Fiermene“ an

---

105) St. A. M. Gen.-Rep. Anzefahr 1370 III. 23. Hermann v. Anzefahr.
106) Wyß II. Nr. 113.
107) Wyß I. Nr. 347.
108) Diese Nachricht verdanke ich der freundlichen Mitteilung von Herrn cand. phil. Heinrich Diefenbach-Marburg.
109) Wyß I. Nr. 347.
110) Reg. d. Ldgr. Nr. 24.

Burkhard, den späteren Bischof von Worms[111]. 1393 trägt Johann von Hohenfels das Gericht dem Landgrafen zu Lehen auf[112]. Das älteste Siegel der von Hohenfels ist mir von 1275 bekannt[113], es findet sich in gleicher Form noch 1499[114].

Die meisten der Familien mit Adlersiegeln sind an alten Reichsstraßen, die stets mit dem Reichsgut zusammenhängen, zu Hause; bei anderen ist Reichsgut in nächster Nähe nachweisbar; unzweifelhaft geben die Adlersiegel eine Möglichkeit, dieses örtlich zu bestimmen. Es ist zwar nicht so, daß nur Adlersiegel Reichsgut anzeigen; aber, wenn eine Familie ein Adlersiegel besitzt, so ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß der Boden, auf dem sie wohnt, ursprünglich Reichsgut war. Bestätigt sich diese Beobachtung auch in anderen Landschaften, so ist damit ein neues Hilfsmittel für die territorialgeschichtliche Forschung erschlossen. Die enge Verbindung, die zwischen dem Siegel und dem Grundbesitz des Inhabers besteht, erweitert also die Bedeutung des Siegels über die Familien- und Kunstgeschichte hinaus um ein Bedeutendes.

111) Ebendort. Vgl. Anhalt, Frankenberg S. 24 f.
112) Schenk S. 433.
113) Wyß I. Nr. 347. Allerdings besitzen die Hosekin von Hohenfels schon bei der Auflassung von Hohenfels und Dautphe ein Siegel, das den hängenden Adlerflügel zeigt, während es in der Hauptlinie erst wesentlich später erscheint. Vgl. auch ZHG NF XX. S. 344 ff.
114) St. A. M. Dep. Haina 1499 III. 3. Siegel-Verzeichn. 326, 4.

III. Richter- und Gerichtssiegel.

Dem Richter sind zwei Arten von Symbolen eigentümlich, die sich beide auf sein Amt der Wahrung des Friedens beziehen, die aber von verschiedenen Seiten her seine Aufgabe versinnbildlichen. Das Schwert ist das Zeichen der Macht, die den Frieden schützen soll. Die Lilie dagegen hat zwei Bedeutungen: einmal ist sie als kirchliches Symbol der Reinheit das Attribut der Madonna und so auch auf Siegeln Geistlicher zu finden[1]. Davon unabhängig aber ist im germanischen Recht die Lilie das Wahrzeichen des Rechtsfriedens[2]; und nur in dieser Bedeutung kommt sie hier in Betracht[3]. Die Lilie im Siegel des Richters weist also auf seine Eigenschaft als Friedenswahrer hin. Das Lilienzepter bildet eine eigene Form des Friedenszeichens, es ist sogar vermutlich, von der Königsrute als dem „fredenrijs" herstammend[4], die ursprüngliche Form, die einfache Lilie erst eine spätere „Abbreviatur"[5]. Daß der Stern im Siegel der Richter die Bedeutung eines Friedenszeichens besitzt, hat Ilgen nachgewiesen[6]. Es ist noch hinzuzufügen, daß es dem Lilienzepter entsprechend auch ein Sternzepter gibt. Zwar kann ich es auf Siegeln nicht nachweisen, doch sind Sternzepter auf Münzen zu finden. Auf einem Brakteaten um 1300 ist der Graf von Ziegenhain sitzend mit zwei Sternzeptern abgebildet[7]; auf einem gleichaltrigen Brakteaten dagegen hält er Schwert und Lilienzepter[8]. Daraus, daß bald dieses, bald jenes Bild gewählt werden kann, ist die Gleichwertigkeit beider Zepterformen zu erschließen. Auf dem Siegel des geistlichen Gerichts zu Speyer aus 1327 ist neben der sitzenden Justitia im Siegelfeld ein Stern angebracht[9]. Nun wird allerdings häufig der Stern benutzt, um den freien Himmel darzustellen, doch steht er in dieser Bedeutung meistens nicht allein, sondern zusammen mit Sonne und Mond, wie auf den ältesten Fritzlarer Stadtsiegeln[10]. Da er auf dem Siegel von Speyer

1) S. unten.
2) Puetzfeld, Dt. Rechtssymbolik S. 29.
3) Vgl. auch Amira, Der Stab S. 122.
4) Ebendort.
5) Amira S. 123.
6) Westf. SS. IV. Einleitung S. 32.*
7) Buchenau, Marburger Brakteatenfund 1922 Nr. 108.
8) Buchenau Nr. 112.
9) St. A. M. Bodmann-Habelsche Sammlg.
10) St. A. M Kl. Weißenstein 1227.

jedoch in Verbindung mit der Justitia allein gezeigt wird, halte ich ihn für ein richterliches Beizeichen[11].

Das richterliche Porträtsiegel ist ein Siegeltyp, der anscheinend mit der Unabhängigkeit des Richters in Wechselbeziehung steht. Nur der oberste Richter, der König, wird auf den Siegeln des Reichshofgerichts im 13. und 14. Jahrhundert regelmäßig persönlich mit Schwert und Lilie dargestellt[12]. Später löst allerdings der Reichsadler dieses Bild ab[13]. Bei Landesherrn dagegen ist das richterliche Porträtsiegel selten zu finden. Unter den thüringisch-hessischen Landgrafen gebraucht es nur Konrad III. — es ist das gleiche Siegel, das als Vorlage für das Stadtsiegel von Alsfeld diente.

Bei Richtern, die von einem Landes- oder Immunitätsherrn abhängig sind, bei Schultheißen und Vögten, ist das richterliche Porträtsiegel nur ausnahmsweise zu finden[14]. So gibt es etwa in Soest zwei Richtersiegel, von denen das ältere, aus dem Jahre 1322, einen sitzenden Richter zeigt, der rechts ein Schwert, links einen gespaltenen und mit einem Balken belegten Schild — das Wappen des Siegelführers, Berthold von Herborn[15] — hält[16]. Erweist das Wappenschild den dargestellten Richter als eine bestimmte Persönlichkeit, so ist die Umschrift ungewöhnlicherweise unpersönlich gehalten: † SIGILLUM YUDICI(S) SUSACIENSIS. Das zweite Siegel aus 1337 zeigt den Richter nur mit dem Schwert in der Rechten; dafür nennt die Umschrift den Namen S SEGHEF(RI)DI RUELLE (?)[17]. Diese beiden Siegel gehören sicherlich — nicht nur unter den Soester Siegeln — zu den Ausnahmen, und sind vermutlich in der bedeutenden Stellung der Stadt begründet. Oft dagegen findet man die Darstellung des Richters, wie schon oben gezeigt wurde, auf Siegeln der Städte. Dabei geht die Uebereinstimmung in der Darstellung so weit, daß man in dem Bild nicht eine bestimmte Persönlichkeit, den Landgrafen von Hessen oder den Grafen von Waldeck, sondern die in ihnen verkörperte oberste richterliche Gewalt erblicken muß, daß also auch diesem Bild ein das Persönliche übersteigender symbolischer Wert eigen ist.

Die weitaus häufigste Form des Richtersiegels zeigt im Bild das Wappen- oder Siegelbild des Inhabers und höchstens in der

11) Vgl. Ilgen, Grundriß S. 46/7. Das Bild eines schwäbischen Landfriedenssiegel von 1260 ist ein Stern, mit einem Kreuz belegt.

12) Vgl. Posse, D. SS. d. dtsch. Kaiser u. Könige I 32, 5; 45, 4; 42, 5.

13) Z. B. St. A. M. Gen.-Rep. Kirchhain 1517 V. 26.

14) Das Siegel des ‚Hans to den Swartenberghe, richter der dorpsburshap tor Delbrugge' (Wstf. SS. IV. Taf. 255, 9) ist zu stark zerstört, um die dargestellte Persönlichkeit erkennen zu lassen.

15) Westf. SS. IV. Einleitung S. 36.

16) Ebendort Taf. 218, 1.

17) Ebendort Taf. 218, 2.

Umschrift einen Hinweis auf das Amt. Das Gleiche ist bei den Vögten festzustellen. Hermann von Willnsdorf, Vogt von Siegen, zeigt im Bild vier über drei Pfähle[18]; es hat weder auf Nassau noch auf Köln, die beiden Stadtherrn von Siegen, Bezug, ist also offensichtlich das persönliche Siegelbild Hermanns. Heinrich, Vogt von Glizberg, trägt in seinem Siegelbild vier Rauten pfahlweise, dazu die Umschrift: (S H A)DV(OC)ATI DE G(LIZB)ERC[19]. Auch bei diesem Siegel ist nur die Umschrift als ein Zeichen des Amtes zu betrachten.

Anscheinend können auch andere Richter, wie der Schultheiß, das Wappen ihres Herrn als Amtszeichen in ihrem Siegel tragen.

Giso, der Landrichter in Maden[20] und seit 1266 auch Landfriedensrichter ist[21], stammt aus der Familie von Gudensberg[22]. Er benutzt nacheinander zwei Siegel. Das erste, schildförmig, zeigt im gespaltenen Feld vorn einen steigenden Löwen, hinten vier Balken[23]. In der Balkenteilung ist, wie Landau feststellt[24], das Familienzeichen zu sehen[25]. Schon das älteste Siegel der Familie, das der Brüder Arnold und Johann von Gudenburg aus 1240 zeigt im gespaltenen Schild vorn einen wachsenden Adler, hinten drei Balken[26], das aus dem gleichen Jahre stammende Siegel Arnolds im geteilten Schild zwei Adlerrümpfe über drei Balken[27]. (Abb. 17). Dieses Bild wird von seinen Nachkommen beibehalten[28].

Der Löwe aber, den Landrichter Giso zu der Balkenteilung hinzunahm, ist unzweifelhaft der landesherrliche, der thüringisch-hessische Löwe, der für Giso ein Amtsabzeichen bedeutet[29] (F. K.). Daß Giso sich in der Umschrift nur NOBILis VIR nennt, spricht nicht gegen ein Amtssiegel, wie die bereits früher besprochenen Beispiele zeigen.

Um 1268 ändert Giso sein Siegel. Nun zeigt das Bild ein

---

18) Wyß I. Nr. 146.
19) St. A. M. Dep. Haina 1254 III. 6.
20) Gundlach S. 14. Landau, Ritterburgen IV. S. 244.
21) Gundlach S. 14.
22) Wie die Familien von Gudensberg und von Gudenburg zusammenhängen, kann hier nicht erörtert werden. Jedenfalls gehört Giso zu Gudensberg. Vgl. Reg. d. Ldgr. Nr. 77, 95, 112, 117, 132, 148, u. Gundlach, Hess. Zentralbehörden.
23) St. A. M. Kl. Breitenau 1253 V. 29. Ich befinde mich hier im Gegensatz zu Gundlach S. 14, der dem Landrichter das Siegel mit dem Rechtbalken im geschachten Feld zuschreibt, doch scheint hier eine Verwechslung mit dem neben dem Landrichter erscheinenden Giso von Gudenburg vorzuliegen. (F. K.)
24) Landau S. 244/5.
25) Vgl. die Siegel der Familie von Querfurt.
26) St. A. M. Kl. Hasungen 1240.
27) St. A. M. Kl. Lippoldsberg 1240.
28) Z. B. St. A. M. Gen.-Rep. Ober-Vellmar 1299 II. 9.
29) Vgl. d. Siegel von Querfurt.

Köpfchen (Abb. 17), bewinkelt von drei Lilien[30]. Die Lilien sind hier mehr als nur „Raumfüllung“[31], sie sind Symbol für das Landrichter- und Landfriedensrichteramt, das Giso seit 1266 innehatte[32]. Das Köpfchen mit den langen Locken soll wohl kaum ein Porträt des Siegelführers sein, diese Darstellung wäre durchaus ungewöhnlich. Vielmehr ist es wahrscheinlich das stilisierte Bild des Amtsherrn, also des Landgrafen von Hessen[33]. Auch der „Jungfrauenadler“ von Nürnberg ist ja ursprünglich nichts anderes gewesen, als eine Verbindung des Reichsadlers mit dem typisierten Haupt des Kaisers[34]. Das neue Siegel Gisos taucht ungefähr um die gleiche Zeit auf, in der sich auch sein Titel ändert. Hieß er bis 1269 ‚iudex provincialis‘[35], so heißt er von da bis zu seinem Verschwinden aus den Urkunden fast ausschließlich ‚iudex terre Hassie‘[36]. Ob die Siegeländerung mit der Titeländerung in einem ursächlichen Zusammenhang steht, ist fraglich.

Das ältere Amtssiegel wird von Giso nach 1269 nicht mehr gebraucht, dagegen beide Siegel von anderen Mitgliedern der Familie. Zur Klärung dieser Frage seien zunächst die Jahre aufgeführt, in denen sie erscheinen:

1280 Werner von Gudenburg, Löwensiegel mit eigenem Namen[37].
1280 Giso (in der gleichen Urkunde), Siegel mit dem Köpfchen.
1327 Hermann von Gudenburg (oder -berg, die Umschrift ist z. T. zerstört), Löwensiegel mit eigenem Namen[38].
1333 Werner von Gudinborg und Gudensburg (beide Formen in der Urkunde!), Löwensiegel, das nach der Umschrift einem Hermann gehört[39].

Landau hat bei seiner Aufstellung der Generationsfolge, in der Annahme, Hermann und Werner seien Söhne des Landrichters Giso oder seines Bruders Werner[40], nicht in Betracht gezogen, daß damit zwei Generationen allein von der ersten bis zur letzten Erwähnung in Urkunden einen Zeitraum von über hundert Jahren umspannen. Diese Annahme ist unwahrscheinlich. Zudem treten die „Söhne“ erst auffallend spät in Erscheinung, nach dem kurzen Zwischenspiel von 1280 erst im zweiten und dritten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts. Weiter, Werner nennt sich erst

30) St. A. M. Kl. Heida 1268.
31) Gundlach S. 15.
32) Ebendort S. 14.
33) Ich folge hier der Interpretation v. F. Küch.
34) Gritzner, Grundriß S. 73. In dem neuen Wappen ist erfreulicherweise dieses Mißverständnis behoben, der Adler trägt wieder ein jugendliches Königshaupt (Notiz im „Völkischen Beobachter“ vom 20. III. 1936).
35) Reg. d. LG. Nr. 95, 108, 112, 117, 132.
36) Reg. d. LG. Nr. 148, 152.
37) St. A. D. Kl. Haina 1280 I. 25 und 26.
38) St. A. M. Kl. Kaufungen 1327 X. 4.
39) St. A. M. Kl. Kappel 1333 IV. 13.
40) S. Stammtafel bei Landau, Ritterburgen IV.

seit 1313 „Ritter“ [41], eine Tatsache, die nicht zu erklären ist, hält man ihn für den Sohn des wohl bald nach 1274 verstorbenen Landrichters. Aus diesen Gründen nehme ich an, daß zwischen dem Landrichter und den Brüdern Hermann und Werner noch ein Zwischenglied bestanden hat, daß die Brüder also nicht Söhne sondern Enkel des Landrichters sind. Denn daß sie in direkter Linie von diesem abstammen, halte ich, in Anbetracht des gleichen Wappensiegels, für sicher.

Das Siegel Werners von Gudensberg aus 1333 gibt Aufschluß darüber, wie der (eine) mutmaßliche Sohn des Landrichters hieß. Werners Siegel zeigt folgendes Bild: gespalten, vorn steigender Löwe, hinten drei Balken. Die Umschrift lautet: S HERMANNI DE GUTENBURHC (!). Dieser Hermann, dem das Siegel gehörte, ist aber nicht der Bruder Werners gleichen Namens, dessen Siegel zeigt nur zwei, nicht drei Balken. Außerdem könnte Werner nicht von s e i n e m Siegel sprechen, wenn er das seines Bruders oder eines noch entfernteren Verwandten benutzte. Demnach bleibt nur die Möglichkeit übrig, daß das Siegel seinem (verstorbenen?) Vater gehörte, der ebenfalls Hermann hieß [42]. Somit dürfte Hermann (I.) sicher der Vater der Brüder Hermann (II.) und Werner und wahrscheinlich ein Sohn des Landrichters Giso oder seines Bruders Werner sein. Außer Hermann I. halte ich auch die 1280 siegelnden Werner und Giso für Söhne des Landrichters oder seines Bruders. Sie passen so nicht nur in die Folge der Generationen, auch die Siegel, die sie benutzen, sprechen für diese Annahme: Werner gebraucht das ältere, das Löwensiegel, Giso das jüngere mit dem Köpfchen. Für die Vermutung, daß Giso etwa der alte Landrichter sein könnte, liegen keine Anhaltspunkte vor. Hält man den Landrichter für den Stammvater, so sieht die Stammtafel folgendermaßen aus [43]:

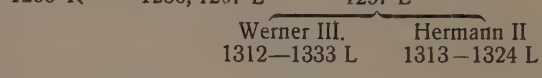

41) Landau S. 246.

42) Vgl. oben Wittekind von Naumburg, der den Stempel seines Vaters als eigenes Siegel weiterbenutzt.

43) Es scheint mir, als habe Landau zwei aufeinander folgende Brüderpaare, bei denen jedesmal die Namen Hermann und Werner vorkommen, zusammengezogen. Auch die Reg. d. LG. tun das Gleiche in dem Register. Unter Werner erfassen sie sogar nicht nur Vater und Sohn des Namens, sondern auch einen dritten Werner, dessen völlig anderes Siegelbild (N. 432 Z.): Schrägbalken im geschachten Feld ihn unzweifelhaft als Angehörigen eines anderen Zweiges der Familie erweist. Vgl. Landau S. 248.

44) L = Löwensiegel; K = Siegel mit dem Köpfchen.

Bei dieser Familie ist die Art, wie sich ein Amtssiegel vererben kann, deutlich zu sehen. Nicht das letzte Siegel, das den Nachkommen doch zeitlich am nächsten ist, wird von ihnen übernommen, sondern das ältere. Dafür ist keine andere Erklärung möglich, als daß zu der Wahl des Siegelbildes das Vorhandensein des Familienzeichens den Ausschlag gab. Das Familienzeichen ist nur in dem älteren Siegel enthalten. Vielleicht kann man sogar sagen: nur dadurch, daß es mit dem Stammzeichen verbunden ist, wird das Amtszeichen vererbbar und auch tatsächlich vererbt. Daß Giso II. das Siegel mit dem Köpfchen benutzt, ist sicher durch die Namensgleichheit mit seinem Vater verursacht. Die anderen Söhne und Enkel aber behalten das Löwensiegel bei, bis es mit Werner II. verschwindet.

Die bisher besprochenen Richtersiegel bezogen sich alle auf einzelne Persönlichkeiten, den jeweiligen Amtsinhaber. Selbst auf den Siegeln des Reichshofgerichts, die im Bild die oberste richterliche Gewalt, den König, darstellen, wird in der Umschrift manchmal der Name des Hofrichters genannt. Auf einem Siegel von 1290 etwa: S HERMANNI DER HOFRICHTER DES KONIGES RUDOLFUS VON ROME[45].

Die Landfriedenssiegel dagegen sind, ihrem Wesen entsprechend, an keine Person mehr gebunden. Ihr Bild enthält entweder ein Friedenssymbol oder die Wappenschilde der an dem Frieden beteiligten Mächte. Das westfälische Landfriedenssiegel von 1359 zeigt einen stehenden Ritter, der rechts ein Schwert, links einen Schild mit der Aufschrift: PAX hält[46], die Umschrift betont noch einmal: SIGILLUM SANCTE PACIS. Ein ähnliches Bild hat das Landfriedenssiegel Friedrichs von Saarwerden, Erzbischof von Köln, das er in der entsprechenden Urkunde ‚uns zeichen des fredens' nennt[47]. Der Ritter hält in der Rechten ein Schwert, in der Linken den Kölner Schild. Gehört das Siegel zu einem Reichslandfrieden, so steht in ihm der Adler. Auf dem Siegel des Reichslandfriedens zwischen Rhein und Maas bildet er, in der rechten Klaue ein Schwert haltend, den einzigen Inhalt. Die Umschrift heißt hier: † S PACIS GENERALis ROMANorum INTer RENAM ET MOSAM[48]. Neben dem Adler sind aber auch häufig die in dem betreffenden Landfriedensgebiet stärksten Territorialmächte in dem Siegelbild vertreten. So wird das Bild des Reichslandfriedenssiegels in der Wetterau (Abb. 19) von drei Schilden ausgefüllt: 1. Adler (Reich), 2. Rad (Mainz), 3. Sparren (Epp-

45) Posse I. Taf. 42, 5. Auffällig ist die ungeschickte und fehlerhafte Fassung der Umschrift, man sieht deutlich den Widerstreit zwischen deutscher und lateinischer Konstruktion.
46) St. A. M. Landfrieden 1359 II. 5.
47) Ewald, Rheinische Siegel I.
48) Seyler, Siegel S. 339.

stein)[49]; die Umschrift lautet: S PACIS GENERALIS WEDERAVIEI[50].

Neben diesen Siegeln finden sich auch solche, die als Amtssiegel der mit der Durchführung des Landfriedens Beauftragten anzusprechen sind. 1266 bekräftigen die mit Giso von Gudensberg amtierenden Landfriedensrichter von Hessen eine Urkunde mit einem gemeinsamen Siegel (Abb. 20), das im Bild ein senkrecht gestelltes Schwert zeigt und die Umschrift trägt: † S EXECUTORUM PACIS HASSIE[51]. Die Umschrift weist also das Siegel nachdrücklich — wenn auch nicht namentlich — denen zu, die die allgemeinen Bestimmungen des Landfriedens auszuführen und zu überwachen haben. Ein anderes Amtssiegel ist das des Ritters Konrad Schenk zu Erbach, das er, von Ludwig IV. als Obmann für den 1334 erneuerten Landfrieden bestellt, führt[52]. Er belegt den Doppeladler mit dem Erbachschen Wappenschild und verbindet so das Amtszeichen mit seinem persönlichen Zeichen. Die Umschrift ist allerdings hier unpersönlich gehalten: SIGILLUM PACIS GENERALIS AD CAUSAS.

49) St. A. M. Abt. Hanau, Kaiser und Reich 1360 I. 30.

50) Eine ähnliche Anordnung bei dem Siegel des Reichslandfriedens am Rhein v. 1329: 3 (2:1) Schilde, 1. Adler, 2. Rad, 3. Zackenbalken. St. A. M. Kl. Seligenstadt 1329.

51) St. A. M. Dep. Haina 1266 V. 3. Gundlach S. 13.

52) Gritzner, Symb. u. Wapp. d. alt. dtsch. Reiches S. 90.

IV. Siegel von Geistlichen.

Die Siegel der Geistlichen aus dem 13. Jahrhundert bilden eine von den Siegeln der Weltlichen deutlich unterschiedene Gruppe. Ihnen ist durchgehend die spitzovale Form eigen, die man bei Weltlichen fast nur unter Frauensiegeln findet. In den späteren Jahrhunderten erfolgt allerdings eine Angleichung insofern, als auch viele geistliche Siegel die runde Form annehmen; doch tritt der umgekehrte Fall nicht ein. Auch die Bildgestaltung geschieht nach anderen Gesichtspunkten, die sich von den Bedingungen und Grundlagen der Welt- und Klostergeistlichkeit herleiten und nicht mehr auf Familie und Grundbesitz der Einzelnen bezogen sind. Nicht die Geburtsstellung, sondern die durch die Zugehörigkeit zu einem geistlichen Verband erworbene Stellung bildet die Grundlage dieser Siegel. Das geht z. B. aus der Tatsache hervor, daß Wittekind von Naumburg eine Urkunde, die über Verkauf von Familiengut handelt, zuerst mit dem Siegel seines Stammguts und an zweiter Stelle mit dem Siegel seines Kanonikats beglaubigt[1]. Dieses zweite Siegel ist also als ein Amtssiegel im weiteren Sinne anzunehmen, unbeschadet, ob in ihm vielleicht außerdem — über das einzelne Beispiel hinaus — noch ein Sonderamt, etwa eines Küsters oder geistlichen Richters, sinnbildlich dargestellt wird. 1312 ordnet Erzbischof Peter von Mainz an, daß jeder Kleriker in Stadt und Diözese Mainz sich ein Siegel anschaffen soll[2]. Auch wenn über die Art dieser Siegel keine weiteren Angaben gemacht werden, so ist es doch selbstverständlich, daß unter ihnen nur solche der besonderen geistlichen Prägung begriffen sein können, sonst bedürfte die Vorschrift nicht der Verallgemeinerung. Die Erläuterung der Anordnung, daß nämlich mit diesen Siegeln die übersandten Prozesse des Erzbischofs und seiner Richter zum Zeichen der Ausführung zu besiegeln sind, läßt erkennen, daß diese Siegel eine Sondergruppe bilden — daß es Amtssiegel sind.

Der Bildinhalt der geistlichen Siegel ist weit umfangreicher als der irgend einer anderen Gruppe von Amtssiegeln. Das liegt nur zum Teil an der rein zahlenmäßigen Ueberlegenheit; in erster Linie ist es der fast unerschöpfliche Reichtum der Motive, die das gleiche Thema bietet. Neben Siegeln, die das Porträt des Inhabers oder Symbole seines Amtes zeigen, sind vor allem szenische Darstellungen immer wieder zu finden. Von einer Einheitlichkeit

1) S. S. 41ff.
2) Vogt, Regesten Nr. 1490.

der Darstellung, derart daß etwa bestimmte Gruppen von Geistlichen auch in ihren Siegelbildern übereinstimmen, kann allerdings nicht die Rede sein.

Eine große Linie der Darstellung ist nur bei den Siegeln der Bischöfe und Erzbischöfe festzustellen. Der älteste Typ, das Brustbild, wird zu Beginn des 12. Jahrhunderts abgelöst von dem Bild des stehenden oder sitzenden Bischofs, der mit den Insignien seiner Würde, Pontifikalgewändern, Mitra und Stab, versehen ist[3]. Der Erzbischof ist an dem Pallium kenntlich, das er auch auf seinem Siegel erst nach der Verleihung trägt. Vorher trägt er nur die Mitra, wie es das Siegel Engelberts von Köln erweist[4]. Dem Elekten fehlen noch Mitra und Stab; statt dessen hält er einen Palmenzweig in der Hand[5]. Zu Anfang des 14. Jahrhunderts wird dieser Typ des bischöflichen Siegels dahin abgeändert, daß nun langsam das Familienwappen des Siegelführers an die Stelle des Porträts tritt[6]. Da zu gleicher Zeit etwa auch der Wappenschild des Bistums aufgenommen wird[7], liegen hier die Anfänge eines neuen Siegeltyps vor, in dem der Familienschild des Siegelführers in verschiedenartiger Kombination mit dem Schild des Bistums vereinigt wird. Diese Art des Siegels wird dann später wohl noch ausgebaut, aber in den Grundzügen nicht mehr geändert.

In ähnlicher Weise wird auch der Abt dargestellt. (Abb. 21). Das Zeichen seiner Würde ist der Stab, so daß wohl auch einmal der Stab allein das Bild des Abtssiegels sein kann, wie es auf dem Siegel des Abtes von Hardehausen der Fall ist[8]. Während allerdings die Siegel der Erzbischöfe und Bischöfe stets neben dem Amt[9] auch den Namen nennen, kann dieser bei Abtssiegeln fehlen. Die unpersönliche Fassung der Umschrift ist in den meisten Fällen eine beabsichtigte Form, die es ermöglicht, daß das Siegel von dem Nachfolger unverändert weiterbenutzt wird. So trägt das von 1253 bis 1320 gebrauchte Siegel von Kappel die Umschrift: S ABBATIS DE CAPLE[10]. Auch das folgende Siegel, das noch 1364 benutzt wird[11], enthält die unpersön-

3) Beispiele s. West. Siegel I, 1 und II, 1 u. Rhein. Siegel.
4) Ewald, Rheinische Siegel.
5) Volkwin von Schwalenberg, Elekt v. Minden, s. Ewald.
6) Die jeweils ältesten Beispiele bei Ewald für Mainz: Matthias, Graf von Buchegg 1321–28; Köln: Heinrich von Virneburg 1304–32; Trier: Balduin von Luxemburg 1307–54.
7) D. jeweils ältesten Beispiele bei Ewald für: Trier: Heinrich v. Vinstingen 1260–86; Köln: Heinrich v. Virneburg.
8) Wyß I. Nr. 50.
9) Neben dem kirchlichen Amt nennt z. B. der Erzbischof von Mainz auch seinen Titel als Erzkanzler des Reiches.
10) St. A. M. Kl. Kappel 1253–1320.

che Umschrift: (S ABB)ATIS ECCE CAPELLENSIS ORD MOSTR I HASS[12]. Es fällt auf, daß diese Siegelform besonders häufig bei Zisterzienserklöstern zu finden ist: Haina[13], Hardehausen[14], Himmerod[15]. Die Zisterzienserklöster erhalten erst 1335 durch die Constitutio Benedikts XII. die Erlaubnis, als Konvent ein Siegel zu führen[16]. Vorher sind sie also gezwungen, falls sie eines Siegels bedürfen, das des Abtes zu benutzen. Daher finden sich auch in ihren Urkunden hin und wieder Anspielungen auf diese Einschränkung. 1270 erklärt der Konvent von Himmerod ‚ex ordine nostro non (sc. sigillum) habemus'[17]. 1275 bestätigen Prior und Konvent eine Verkaufsurkunde, in der es heißt: ‚quia sigillum proprium nec habemus nec habere debemus, sigillo abbatis nostri contenti sumus'[18]. Die Aebte von Himmerod wandeln überdies im 14. Jahrhundert plötzlich ihr bis dahin unpersönliches Amtssiegel in ein persönliches um[19]. Es scheint, als stehe das persönliche Abtssiegel in Zisterzienserklöstern mit der Berechtigung des Konvents, ein eigenes Siegel zu führen, in einem ursächlichen Zusammenhang. Freilich gilt diese Erklärung nicht für alle Abtssiegel, wie schon das Beispiel von Kappel erweist.

Außerdem kommt es aber auch vor, daß ein ursprünglich persönlich beschriftetes Abtssiegel durch Tilgung des Namens in ein unpersönliches umgewandelt und damit dem Amtsnachfolger zur Benutzung freigegeben wird. Diesen Weg ist man in Breitenau gegangen[20]. Aebtissinnen führen ebenfalls Porträtsiegel, auf denen sie den Stab[21] oder einen Zweig halten[22].

Porträtsiegel sind aber auch bei der übrigen Geistlichkeit häufig zu finden; es sei das Siegel Konrads von Marburg, des Beichtigers der heiligen Elisabeth genannt, das ihn stehend im spitzovalen Siegelfeld zeigt[23]. Manchmal wird das Porträtsiegel auch derart gestaltet, daß es den Siegelführer, die Messe zelebrierend zeigt, etwa auf dem Siegel des Plebans von Marburg[24].

Dann werden von Geistlichen gern christliche Symbole gewählt, die Lilie als Zeichen der Reinheit und das Kreuz. Unter

11) St. A. M. v. Linne 1364 V. 24.
12) St. A. M. v. Linne 1322 VII. 29.
13) St. A. M. Kl. Kappel 1226.
14) Wyß I. Nr. 50.
15) Wilkes, Himmerod S. 56.
16) Ebendort S. 56.
17) Ebendort S. 56.
18) Wyß I. Nr. 50.
19) Wilkes S. 55. Der genaue Zeitpunkt ist mir nicht bekannt.
20) St. A. M. Kl. Breitenau 1156 II. 2.
21) St. A. M. Stift Kaufungen 1394 III. 30, Aebtissin Alheid.
22) St. A. M. Dep. Haina 1263 IV. 9.
23) Wyß I. Nr. 27.
24) St. A. M. Anfang 13. Jh.

dem Kreuz, das der Vizepleban Bertram von Amöneburg in seinem Siegel führt, steht außerdem: IHC[25]. Berthold, Pfarrer in Grenzebach, besitzt ein Siegel, in dem das Kreuz von je drei Kugeln bewinkelt ist; die Umschrift lautet: SPES MEA CRUX EST[26]. Gottfried, Kanoniker in Wetter, zeigt in seinem Siegel den Pelikan mit seinen Jungen[27].

Unter den Siegelbildern szenischen Inhalts gibt es zwei Gruppen. In der einen werden religiöse Szenen allgemeinen Charakters erfaßt, während die andere eine direkte Bedeutung für den Siegelführer oder seine Kirche enthält. Zu der ersten Gruppe gehört das Siegel Eckehards, des Propstes zu Neuenberg bei Fulda, dessen Bild Christus am Kreuz zeigt[28], oder das des Magisters Rudolf, Scholaster zu Wetzlar, das die Madonna mit dem Kinde zeigt[29]. Die Umschrift der meisten dieser Siegel nennen nur den Vornamen und den kirchlichen Rang des Siegelführers. Die Nennung des Familiennamens, wie man es etwa auf dem Madonnensiegel Lamberts von Gleichen, des Propstes von St. Marien zu Erfurt, findet: S LAMPERTI D GLICHEN PPOTI ECCLIE S(CE MAR)IE ERFORDN[30], gehört im 13. Jahrhundert zu den Ausnahmen. Schöne Beispiele mittelalterlicher Kleinkunst finden sich unter diesen Siegeln, die auf kleinstem Raum und mit sparsamsten Mitteln kleine Geschichten erzählen. So besitzt der Guardian der Franziskaner in Mainz ein Siegel, auf dem dargestellt ist, wie Franziskus unter einem Baum einer Schar verschiedener Tiere predigt[31]. Ein anderes Siegel (Abb. 22) zeigt einen Mann im Nimbus, den eine Hand aus Wolken mit Strahlen zu Boden wirft. Im Siegelfeld verteilt steht: SAULE QUID ME PerSQRIS. Das Bild zeigt also die Bekehrung Pauli. Die Umschrift lautet: † S FRIS CUNRADI DE THURINGIA[32]. Der Inhaber ist Konrad Raspe, der Schwager der heiligen Elisabeth, als Deutsch-Ordensbruder in Marburg. Berücksichtigt man die feindliche Stellung, die Konrad früher Elisabeth gegenüber einnahm, so wird klar, daß das Siegelbild sich auf die Sinnesänderung Konrads bezieht[33]. Daß Konrad gerade die Damaskusszene für sich sprechen läßt, beleuchtet die außerordentliche Bedeutung, die man der Heiligsprechung Elisabeths beilegte.

25) Wyß I. Nr. 446.
26) St. A. M. Kl. Kappel 1249 XII. 5.
27) St. A. M. Dep. Haina 1285 Apr. 23.
28) St. A. M. Dep. Haina 1266.
29) Wyß I. Nr. 288.
30) Wyß I. Nr. 500.
31) St. A. M. Bodmann-Habelsche Sammlg. 1303.
32) Wyß I. Nr. 27. 1332 VIII. 2.
33) Diese Interpretation stammt von F. Küch. Nach der Sage soll Konrad auch die Geißel, die er auf seinem Grabmal in der Elisabethkirche zu Marburg in der Hand hält, Kirchgängern gereicht haben, um ihn damit für seine Schuld an seiner Schwägerin zu züchtigen. Mitteilung von F. Küch.

Allerdings wird die Verbindung zwischen Siegelbild und Siegelführer in so drastischer Weise nur selten dargestellt. Meist begnügt man sich mit bekannten und allgemeinverständlichen Szenen aus der Heiligengeschichte. So hat der Propst von St. Stephan zu Mainz die Steinigung des Stephan als Bild in seinem Siegel [34].

Bei allen Siegeln mit szenischem Inhalt kann der Siegelführer als Adorant ebenfalls im Bild vorhanden sein. Das Gleiche gilt für Bilder, die den Schutzheiligen, nur mit seinen Attributen versehen, enthalten. Johann, der ‚lector fratrum minorum' in Fritzlar, zeigt auf seinem Siegel sich selber, vor seinem Patron, Johannes dem Täufer, knieend [35], Heimrod, Kantor und Kanonikus zu Fritzlar, den Stiftsheiligen, Petrus mit dem Schlüssel, der den vor ihm stehenden Siegelführer segnet [36].

Außer diesen Bildern, die von allen Geistlichen gebraucht werden können, sind einige Bilder zu finden, die bestimmte Kirchenämter versinnbildlichen. Allerdings kann man hier nur von Häufigkeit sprechen. Eine Regel für die Gestaltung bestand offensichtlich nicht; die Fälle, in denen das Amt im Siegel nicht angedeutet ist, sind zu oft anzutreffen, um nur als Ausnahmen zu gelten.

Ein von Scholastern und Kantoren gern gewähltes Bild ist das eines Geistlichen, der in einem Buch, das vor ihm auf einem Pult steht, liest. Dies ist das Bild, das Burkhard, Scholast zu Mainz, auf seinem Siegel zeigt [37]. Das gleiche Bild hat der Kantor Gunther zu Fritzlar [38]; nur soll hier das Buch wohl ein Notenheft bedeuten, wenn auch natürlich nichts darauf zu erkennen ist [39]. Eine eigenartige Auffassung von der Lehrtätigkeit eines Scholastikers verrät das Siegel Heinrichs zu Fritzlar von 1238. (Abb. 23). Es zeigt ihn, wie er einen vor ihm knieenden Schüler, der anscheinend aus einem Buch vorliest, mit der Rute züchtigt [40]. Das Siegel ist übrigens in Auffassung und Darstellung sehr ähnlich dem Siegel des päpstlichen Pönitentiars Laurentius (Abb. 24), mit dem dieser 1224 eine Urkunde für den Deutschen Orden beglaubigt [41]. Abgesehen davon, daß Heinrichs Siegel viel plumper geschnitten ist, sind die Aenderungen so geringfügig, daß man versucht ist anzunehmen, Heinrich habe das Siegel des Pönitentiars gekannt und dem Stempelschneider als Vorlage

34) St. A. M. D-O 1298 VII. 19.
35) St. A. M. Stift Kaufungen 1321 VIII. 16.
36) Wyß I. Nr. 540 aus 1292.
37) St. A. M. Bodmann-Habelsche Sammlung, o. J.
38) St. A. M. Kl. Kappel 1279.
39) Anders ist es, wenn der Magister Johann Lumbard, ‚legum professor', als Hinweis auf seine Stellung als Advokat der Trierer Kurie in dem Buch auf seinem Siegel den Satz: I'TE IUDICAS anbringen läßt. Wyß I. Nr. 322. 1276 VI. 12.
40) St. A. M. Kl. Breitenau 1238.
41) St. A. M. D-O 1224 VI. 22.

gegeben. Zu den „Schriftkundigen" gehören weiter die Notare. Konrad, ‚publicus tabellio sedis Moguntine', zeigt auf seinem Siegel das Brustbild eines Mannes, der ein Schreibgerät in den Händen hält[42]. Eigentümliche Siegel benutzt der kaiserliche Hofnotar Konrad zu Boppard zwischen 1220 und 1241. Das erste Siegel zeigt einen springenden Wolf, der ein Lamm im Rachen trägt, dazu die Inschrift: CREDO-LAMP. Die Umschrift lautet: LUPUS CUNRADI NOTARII BOPARDIE[43]. Bei dem zweiten Siegel fehlt zwar das Lamm, die Inschrift CREDO-LAMP ist jedoch beibehalten. Es scheint, als läge hier, wie bei dem Siegel Konrad Raspes, eine besondere Anspielung auf die Person des Siegelführers, der sicher ein Geistlicher gewesen ist — er wird „dominus" genannt — vor.[44]

Küster und Thesaurar[45] besitzen als Symbol ihres Amtes den Schlüssel. Die Darstellung ist ganz verschieden. Einmal reicht eine Hand aus Wolken einen Schlüssel[46]; ein Thesaurar führt ein Porträtsiegel, bei dem er einen Schlüssel in der rechten Hand hält[47]. Marquard, Küster von St. Martin zu Mainz, stellt sein Amt in einer kleinen Szene dar: (Abb. 25) er schließt die Kirchentür auf[48]; um den wichtigsten Gegenstand hervorzuheben, werden die Verhältnisse zugunsten des Schlüssels und seines Verwahrers verschoben, Marquard ist etwa so groß wie das Kirchenschiff. Hermann von Dalwig, Küster zu Fritzlar, zeigt auf seinem Siegel Petrus mit dem Schlüssel[49]. Das Bild hat eine doppelte Bedeutung: einmal ist Petrus der Schutzheilige von Fritzlar; zum andern aber kann das Bild auch ein Hinweis auf den Herrn des Schlüsselamtes sein, der damit in direkte Beziehung zu dem Amt des Siegelführers gebracht wird. Die Umschrift dieser Siegel nennt wie in den anderen Siegeln meistens nur Vorname und Amt des Inhabers. Eine Ausnahme macht das Siegel Friedrichs von Buches, Küsters zu Hersfeld. Es zeigt einen Bischof, segnend mit Stab, vor ihm

---

42) Wyß I. Nr. 200. Huillard-Bréholles berichtet in Hist. dipl. Friderici secundi Introduction P. CXXV von einem Siegel, das 1174 Wordtwin, Propst von St. Andreas zu Worms und Protonotar benutzte. „Il est figuré debout, en habit de diacre et tenant de la main droite un ‚libellus' ou registre, emblème de sa charge".

43) Seyler, Siegel S. 360f.

44) Die Formulierung der Inschrift ist so deutlich aus dem kirchlichen Sprachschatz genommen, daß ich Seylers Ansicht, sie weise auf die Authenzität des Siegels hin, nicht teilen kann.

45) Die beiden Aemter sind miteinander verwandt; in den Kölner Synodalstatuten von 1260 heißt es: ‚thesaurarii seu custodes et ... plebani'. Schaefer, Pfarrk. u. Stift.

46) St. A. M. Bodmann-Habelsche Sammlung, o. J.

47) St. A. M. Bodmann-Habelsche Sammlung, o. J.

48) St. A. M. Boldmann-Habelsche Sammlung 1264.

49) St. A. M. Kl. Kappel 1357 IX. 21.

eine knieende Gestalt. Die Umschrift ist die einzige unpersönliche, die ich bei Küstersiegeln gefunden habe: † S CUSTODIS . . . ERSFELDENSI [50].

Interessant ist das Siegel des Cellerarius von Fulda (Abb. 26), da es neben dem stehenden Siegelführer eine Kanne und zwei eigentümlich geformte Trinkgefäße zeigt [51]. Otto, Cellerarius zu Amöneburg, dagegen hat auf seinem ‚ingesigele der kelnerie zu Ameneburg' das Bild des Stadtheiligen, St. Martin mit dem Bettler [52], das gleiche Bild also, wie es auch auf dem kleinen Siegel der Stadt steht [53]. Auf Ottos Siegel ist unter dem Bild noch ein kleiner Schild angebracht, der eine Traube enthält. Diese Traube halte ich, obwohl sie im Schild steht, also den Charakter eines Wappens hat, für ein Beizeichen, das auf sein Amt hinweist. Zehn Jahre später siegelt er mit einem Gemmensiegel, obgleich er noch in seiner alten Stellung ist [54]. Da die Umschrift des Gemmensiegels abgebrochen ist, kann die Bedeutung des Siegelwechsels nicht recht erklärt werden.

Die geistlichen Gerichte und Richter besaßen wie die weltlichen besondere Amtssiegel, natürlich in entsprechend veränderter Form. So zeigt das Siegel des Mainzer Stuhlgerichts das Bild des Erzbischofs von Mainz [55], während die Umschrift unpersönlich gehalten ist und sich nicht auf den jeweiligen Amtsherrn bezieht: IUDICES SCE MAGUNTINE SEDIS [56].

Neben diesem Gericht, das für Stadt und Diözese Mainz zuständig war [57], bestanden in der Diözese noch Offizialate, die Appellationsrecht an den Mainzer Stuhl besaßen [58]. Einer der vier Offizialate in Hessen war mit der Propstei Fritzlar verbunden. Obwohl er seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts bestand [59], sind Offizialatssiegel erst seit etwa 1280 zu finden, als die Pröpste nicht mehr in Fritzlar residierten [60]. Das ist wohl nur so zu erklären, daß es keines besonderen Amtssiegels bedurfte, solange der Propst in Fritzlar weilte; erst als der Offizialat räumlich von ihm getrennt wurde, ergab sich die Notwendigkeit eines eigenen

---

50) St. A. M. Kl. Kappel 1332 I. 18.
51) St. A. M. Abgefallene Siegel 1062. Dies die Ansicht von F. Küch. Ich neige zu der Annahme, daß das, was er rechts hält, ein Teller mit Broten ist.
52) Wyß II. Nr. 847, aus 1350 II. 14.
53) St. A. M. Gen.-Rep. Amöneburg 1416 XII. 2.
54) Wyß III. Nr. 999, aus 1360 III. 2.
55) Allmählich wird auch hier, wie bei den Personalsiegeln der Schild des Bistums aufgenommen (z. B. St. A. M. Kl. Kappel 1351 IX. 20), doch fehlt natürlich das Familienwappen des Bischofs.
56) St. A. M. Grafsch. Ziegenhain 1323 V. 4, anscheinend das gleiche Bild auf einem Bruchstück von 1240, Wyß I. Nr. 66.
57) Vgl. S. 45.
58) Kopp S. 167, § 126. Vgl. dazu Ewoldt, S. 40.
59) Lennarz S. 80.
60) Lennarz S. 11.

Siegels. Propstsiegel besaßen an sich eine Geltung, die über den persönlichen Gebrauch durch den Inhaber hinausging und auch für die Propstei eine Benutzung zuließ. Zu dieser Entwicklung trug sicherlich bei, daß die Umschrift der Propstsiegel häufig unpersönlich formuliert war. So ist das 1363 von der Propstei Berich benutzte Siegel, das einen vor einer Heiligen knieenden Geistlichen zeigt, mit der Umschrift: † S PREPOSITI DE BERICHE [61], ursprünglich das persönliche Siegel eines Propstes von Berich gewesen [62]. Auch in Ahnaberg wird das Siegel, das einen adorierenden Geistlichen vor der Madonna mit dem Kinde zeigt und die Umschrift: S' PPOITI DE CASSELE IN ANANBERC trägt, 1319 von dem Propst Hermann [63], 1321 und 1322 dagegen von der Propstei benutzt [64]. Anscheinend genügte also das Siegel des Fritzlarer Propstes für den Offizialat, solange noch beide am gleichen Ort waren. Mit der räumlichen Trennung aber mußte für den Offizialat ein eigenes Siegel angeschafft werden. Das ältere Siegel zeigt Petrus sitzend mit Schlüssel und Kreuzstab, die Umschrift lautet: † S IUDICIS FRITSLARIENSIS PPOSITI [65]. An dem Bild fällt auf, daß St. Petrus, obwohl mit den Gewändern eines Bischofs bekleidet, nicht den üblichen Krummstab, sondern einen Kreuzstab führt. Da der Krummstab auch bei anderen Offizialatssiegeln fehlt [66], liegt die Vermutung nahe, daß sein symbolischer Gehalt bereits derart gebunden ist, daß er für ein Gerichtszeichen nicht mehr genügt, und daß der Stab in Verbindung mit dem Kreuz deutlicher auf ein Gerichtszeichen hinweist. Die Umschrift nennt nicht den Propst selber, sondern seinen Richter. Dieser Richter — noch nicht Offizial genannt [67] — ist der Vizepropst. Konrad Maz, der bereits 1285 vicepraepositus ist [68], außerdem custos in Fritzlar, besiegelt 1286 eine Urkunde der Brüder von Borken in seiner Eigenschaft als Vizepropst [69]. Dazu gebraucht er das Offizialatssiegel, während er als custos zwei andere Siegel besitzt, die ihn in der Umschrift jedesmal als „custos fritslariensis" bezeichnen [70]. Die Siegeltypen werden also für die verschiedenen Gelegenheiten genau getrennt. Zu beachten ist ferner, daß das älteste Gerichtssiegel nur einen Richter nennt.

61) St. A. M. Dep. Haina 1363 IV. 25.
62) St. A. M. Kl. Immichenhain 1305 IV. 2.
63) St. A. M. Gen.-Rep. Melsungen 1319 X. 18.
64) St. A. M. Stift Kaufungen.
65) St. A. M. Kl. Haina 1313 X. 9.
66) Auf dem Offizialatssiegel der Aebtissin von Northeim hat St. Petrus ebenfalls nur Buch und Schlüssel in den Händen. St. A. M. Kl. Lippoldsberg 1303 IX. 19 und 1312 II. 21.
67) Lennarz S. 6: „Offizial" erst im 14. Jahrhundert.
68) Wyß I. Nr. 451.
69) Wyß I. Nr. 459.
70) Wyß I. Nr. 540 u. 548.

Um 1380 wird das Gerichtssiegel geändert, das neue Siegel ist mir zuerst von 1382 bekannt[71]. Im Bild hält nun Petrus statt des Kreuzstabes ein Buch; damit ist das Bild völlig dem Siegelbild des Petersstiftes in Fritzlar angeglichen. Bedeutsamer ist der Wechsel in der Umschrift. Sie lautet: S OFFICIALITATIS PPURE FRITSL. Der Grund für den Siegelwechsel kann im Verlust des alten Siegels liegen. Doch gewinnt durch die veränderte Umschrift eine andere Vermutung größere Wahrscheinlichkeit. Die Siegeländerung fällt in die Zeit kurz nach der Einführung des Kommissariats in Fritzlar[72]. Diese Einrichtung ist aber sicherlich nicht ohne Einfluß auf den Offizialat geblieben, ohne Zweifel fand eine genaue Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen dem Offizialat des Propstes und dem Kommissariat des Erzbischofs statt, zumal beide in Fritzlar lagen. Wahrscheinlich hat man für den neuen Geltungsbereich des Offizialats auch ein neues Siegel geschaffen. Die Umschrift zeigt überdies, daß sich die Kanzlei vergrößert hat[73]. Das persönliche Siegel des Propstes kann überdies mit dem Gerichtssiegel vereinigt werden[74].

71) St. A. M. Kl. Haina 1382.

72) Lennarz S. 30 und Wolf S. 70, § 19.

73) Vgl. Lennarz S. 31, wo der Propst wegen Ueberlastung mit den „Händeln der Propstei" einen Besuch in Hasungen verschieben muß.

74) St. A. M. Siegelverzeichnis 96, 10 und 11 (Rücksiegel) und Kl. Kappel 1319 VI. 9 (neben dem Gerichtssiegel).

Verzeichnis der Abbildungen.

1. Stadtsiegel von Gießen St. A. M. D-O 1265 IX. 30.
   B: Reiter, im Schild Pfahl, unter dem Pferd eine Lilie.
   U: WILLELMI DEI GRATIA PALATINUS COM̄ IN TUIGI̅.
2. Aeltestes Stadtsiegel von Marburg St. A. M. D-O 1251 VI. 13.
   B: Reiter, im Schild Löwe.
   U: + SIGILLUM BURIENSIUM DE MARBURC.
3. Stadtsiegel von Alsfeld St. A. M. D-O 1275 III. 28.
   B: Sitzender Richter, auf das rechte Knie stützt er ein Schwert, links Fahnenlanze, am linken Knie Löwenschild.
   U: + S SCULTETI ET BURIGĒSIU̅ I̅ ALSFELT.
4. Stadtsiegel von Amöneburg St. A. M. D-O 1260 V. 12.
   B: Stehender Erzbischof zwischen zwei betürmten Mauern.
   U: + SIGILLUM UNIVERSITATIS IN AMENEBURC.
5. Stadtsiegel von Biedenkopf St. A. M. D-O 1296 I. 22.
   B: Stadtmauer mit drei Türmen, unter Torbogen laufender Löwe.
   U: + SIGILLUM BURGENSIUM IN BIEDENCAPH.
6. Sekretsiegel von Kirchhain St. A. M. D-O 1355 V. 6.
   B: Helm mit blätterbesteckten Büffelhörnern.
   U: + SECRETUM OPIDI KIRCHAIN.
7. Stadtsiegel von Wetter St. A. M. D-O 1282 V. 26.
   B: Unter Doppelbogen sitzend rechts Weltlicher mit Schwert und Löwenschild, links Erzbischof mit Stab, über Bogen Stadtmauer mit Turm.
   U: + SIGILLUM CIVITATIS IN WETERE.
8. Hermann Füßchen von Gelnhausen St. A. M. Hanau, ausw. Bez. 1326 I. 3.
   B: Adler, über dem Kopf in der Umschrift Füßchen.
   U: S HMANNI FUZZECHIN DE GEILENHUSEN.
9. Burkhard von Querfurt St. A. M. St. Hersfeld 1238 IV. 1.
   B: Gespalten, vorn wachsender Adler, hinten vier Balken.
   U: + BURKARDI DE QUERFURT ET SCULTETUS IN PALACIO.
10. Eberhard von Merlau St. A. M. Kl. Kappel.
    B: Adler mit gekröntem Menschen- oder Löwenkopf.
    U: + SIGI(LLUM EBERH)ARDI D(E) MERLOVVE.
11. Graf Gozmar V. von Ziegenhain St. A. M. Dep. Haina 1226 IX. 21.
    B: Ziegenadler.
    U: + COMES GOZMARUS DE ZIGĒHAGĒ.
12. v. Gilsa St. A. M. Kl. Kappel 1348 IX. 20.
    B: Bach.
    U: — — — SE MIL(ES?).
13. Werner von Gilsa-Grumshausen St. A. M. Kl. Kappel 1354 I. 5.
    B: Quadriert, 1. u. 4. Feld Adler, 2. u. 3. Feld frei.
    U: + SIGILLUM WERNHER(I DE) GRUMSHUSE.
14. Heinrich v. Bischofshausen St. A. M. Kl. Kappel 1257 V. 7.
    B: Steigender Löwe
    U: + HEINRICUS DE ITERE.

15. Gumpert von Hohenfels St. A. M. 14. Jh.
B: Hängender Adlerflügel.
U: +ꝟS GUMPERTI MILITIS DE HOHENVELS.

16. Giso von Gudensberg I. Siegel St. A. M. Breitenau 1253 V. 29.
B: Gespalten, vorn steigender, gekrönter Löwe, hinten vier Balken.
U: + S NOBILis VIRI GI(SON)IS DE GO(DEN)SBG.

17. Giso von Gudensberg II. Siegel St. A. M. Kl. Heida 1268.
B: Lockiger Kopf, bewinkelt von drei Lilien.
U: + S GISONIS DE GODENSBERC.

18. Arnold von Gudensberg St. A. M. G.-R. Vellmar 1299 II. 9.
B: Geteilt, oben zwei abgewendete Adlerrümpfe, unten sechsmal geteilt.
U: + SIGILLUM ARNOLDI DE GUDENSBERG.

19. Landfrieden in der Wetterau St. A. M. Abt. Hanau 1360 I. 30.
B: Drei Schilde pfahlweise, bewinkelt von zwei Kreuzen.
1. Adler, 2. Rad, 3. drei Sparren.
U: S PACIS GENERALIS WEDERVIEI.

20. Landfrieden in Hessen St. A. M. Kl. Haina 1266 V. 3.
B: Senkrecht gestelltes Schwert.
U: + S EXECUTORUM PACIS HASSIE.

21. Abt Heinrich von Hersfeld St. A. M. St. Hersfeld 1142.
B: Sitzender Geistlicher mit Stab und Buch.
U: + HEINRICUS DI GRA HERVELDENSIS ABBAS.

22. Konrad von Thüringen St. A. M. D-O 1232 VIII. 2.
B: Bekehrung Pauli.
U: + S FRIS CUNRADI DE THURINGIA.

23. Heinrich von Fritzlar St. A. M. Breitenau 1238.
B: Lehrer, der einen vor ihm knieenden Schüler züchtigt.
U: — — SCOLASTICI ECCLIE FRITSLARIEN(SIS).

24. Laurentius, Pönitentiar St. A. M. D-O 1224 VI. 22.
B: Mönch, der einen vor ihm Knieenden züchtigt.
U: + S FRIS LAURENCII DNI P̄P̄ PTIARII.

25. Marquard, Küster von St. Martin/Worms St. A. M. Bodmann-Habel 1264.
B: Geistlicher schließt Kirchentür auf. Oben Sonne und Mond.
U: (+ S MAR)QUARDI CUSTODIS ECCLIE STI MARTINI WOR(M).

26. Cellerarius von Fulda St. A. M. Abgef. SS 1062.
B: Geistlicher mit Kanne, Krug u. kleinem Gefäß.
U: + S CELLERA(RI)I . . . IS ECCE FULDINS'.

Literatur

mit Angabe der Kürzungen.

„Adler" Jahrbuch. Neue Folge. Wien 1893 ff.

AHG = Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde. Darmstadt AF 1835—84, NF 1894 ff.

Anthony von Siegenfeld: Das Landeswappen der Steiermark = Forschungen zur Verfassungs- u. Verwaltungsgeschichte der Steiermark. B. III. 1900.

K. v. Amira: Der Stab in der deutschen Rechssymbolik = Abhandlungen der Bayr. Ak. d. Wissenschaften, philos.-philolog.-hist. Klasse XXV, 1. München 1909.

E. Anhalt: Der Kreis Frankenberg = Schriften des Instituts f. geschichtl. Landeskunde von Hessen u. Nassau I, 4. Marburg 1928.

L. Baur: Hessische Urkunden aus dem Großhzgl. hessischen Haus- und Staatsarchiv. 5 Bde. Darmstadt 1860.

L. Bald: Das Fürstentum Nassau-Siegen= Schriften des Instituts f. geschichtl. Landeskunde v. Hessen u. Nassau XVII. Marburg 1938.

F. A. Brauer: Die Grafschaft Ziegenhain = Schriften des Instituts f. geschichtl. Landeskunde v. Hessen u. Nassau I, 6. Marburg 1934.

H. Bresslau: Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland u. Italien. 2. Aufl. Leipzig 1912–31.

H. Buchenau: Der Marburger Brakteatenfund 1922 = Blätter f. Münzfreunde 1924. Sonderdruck. Halle 1924.

O. Dobenecker: Regesta dipl. nec non epistol. historiae Thuringiae. 3 Bde. Jena 1896–1935.

W. v. Eschenbach: Parzival. Ausg. K. Bartsch. Leipzig 1927.

W. Ewald: Rheinische Siegel = Publikationen d. Gesellsch. f. rhein. Geschichtskunde XXVII. 2 Bde. Bonn 1906.

W. Ewoldt: Der Offizial des Propstes von St. Stephan zu Mainz in Amöneburg. Marburger Dissertation. Teildruck 1925.

J. Chr. Gatterer: De Origine Aquilae Imperialis = Commentationes societatis regiae scientiarum Gottingensis. Göttingen 1791.

O. Gierke: Das deutsche Genossenschaftsrecht. 4 Bde. Berlin 1868–81.

K. Glaser: Geschichte der Stadt Alsfeld = Gießener Gymnasialprogramm 1861.

E. Gritzner: Heraldik = Grundriß der Geschichtswissenschaft. Hgb. A. Meister. Bd. I. Abt. 4.

E. Gritzner: Symbole und Wappen des alten deutschen Reiches = Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte. Bd. VIII, Heft 3. Leipzig 1902.

V. F. de Gudenus: Sylloge I variorum diplomatarium monumentorumque veterum ineditorum adhuc etc. Frankfurt 1728.

Fr. Gundlach: Hessische Zentralbehörden von 1247—1604 = Veröffentlichungen d. hist. Kommission f. Hessen u. Waldeck XVI. 3 Bde. Marburg 1930—32.

H. Holstein: Die Burggrafen von Magdeburg aus dem Hause der Edlen von Querfurt = Geschichtsblätter f. Stadt u. Land Magdeburg. 6. Jahrgang. 1871

J.L.-A. Huillard-Bréholles: Historia diplomatica Friderici secundi. Bd. 1., Paris 1859.

O. Hupp: Wider die Schwarmgeister. 3 Teile. München 1918.

Th. Ilgen: Sphragistik = Grundriß der Geschichtswissensch. Hgb. A. Meister. Bd. I. Abt. 4.

S. Keller: Chirographum und Handgemal = Festschrift Heinrich Brunner zum 70. Geburtstag. Weimar 1910.

C. Ph. Kopps ausführliche Nachrichten von der älteren und neueren Verfassung der geistlichen und Civil-Gerichten in den Fürstl.-Hessen-Kassel. Landen. 3 Bde. Kassel 1770.

Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichte- und Altertumsvereine. Dresden 1921.

F. Küch: Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Marburg = Quell. z. Rechtsgesch. d. hess. Städte. Bd. I. = Veröffentlichung. d. hist. Komm. f. Hessen u. Waldeck XIII, 1. Marburg 1918.

F. Küch: Zur Geschichte des Siegelschnitts in Hessen = Hessenkunst 1929.

G. Landau: Die hessischen Ritterburgen und ihre Besitzer. 4 Bde. Kassel 1832—1839.

F. Leist: Die Notariats-Signete. Leipzig 1896.

K. Lennarz: Propstei und Pröpste des St. Petersstiftes in Fritzlar. Dissertation Bonn 1928.

E. M. v. Lichnowsky: Geschichte des Hauses Habsburg (—1493). 8 Teile. Wien 1836—44, mit Urkundenverzeichnis von E. Birk.

Mertens: Der Brakteatenfund von Nordhausen. Halle 1929.

Herb. Meyer: Das Handgemal als Gerichtswahrzeichen = Forschungen zum deutschen Recht V, I, 1. Weimar 1934.

MIÖG = Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. Innsbruck.

G. A. v. Mülverstedt: Siegel und Münzen der Burggrafen von Magdeburg = Geschichtsblätter f. Stadt u. Land Magdeburg. 6. Jahrgang. 1871.

Ul. Posse: Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige von 751—1806. 3 Bde. Dresden 1909 und 1910.

Ul. Posse: Die Siegel des Adels der Wettiner Lande bis zum Jahre 1500. 4 Bde. Dresden, Apolda 1903—1917.

C. Puetzfeld: Deutsche Rechtssymbolik. Berlin 1936.

Quartalblätter des historischen Vereins f. d. Großherzogtum Hessen. Darmstadt.

Reg. d. L G.: Regesten der Landgrafen von Hessen. Bd. I. 1247—1328. Hg. A. Grotefend u. F. Rosenfeld. Marburg 1929.

Ph. J. Rehtmeier: Braunschweig-Lüneburgische Chronika. Braunschweig 1722.

B. J. Römer-Büchner: Der deutsche Adler nach Siegeln geschichtlich erläutert. Frankfurt 1858.

Ssp. = Sachsenspiegel. Land- u. Lehnrecht. Hgb. K. A. Eckhardt, Hannover 1933.

K. H. Schaefer: Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter = Kirchenrechtliche Abhandlungen. Heft 3. Stuttgart 1909.

Schlesische Geschichtsblätter 1920. Nr. 2.

R. Schröder-E. v. Künßberg: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 7. Aufl. Berlin 1932.

A. Schulte: Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter = Kirchenrechtliche Abhandlungen. Heft 63/64.

Schwsp. = Schwabenspiegel. Hgb. F. v. Laßberg. Tübingen 1840.

G. A. Seyler: Heraldik = Siebmachers großes und allgemeines Wappenbuch. Abt. A.

G. A. Seyler: Geschichte der Siegel = Illustrierte Bibliothek der Kunst- und Kulturgeschichte. Leipzig 1894.

Siegel-Cabinet, Vollständiges Braunschweig-Lüneburgisches (G. Praun) 1779.

Siegener Urk.-B. = Siegener Urkundenbuch. Hgb. F. Philippi. I. Teil. Siegen 1887.

Chr. U. v. Ulmenstein: Geschichte des Wappenwesens = Forschungen zum deutschen Recht V, I, 2. Weimar 1935.

E. Vogt und F. Vigener: Regesten der Erzbischöfe von Mainz I 1. II 1. Leipzig 1913.

Westf. SS. = Westfälische Siegel des Mittelalters. 4 Bde. Hgb. Ilgen, Philippi, Tumbült. Münster 1882—1900.

C. Wilkes: Die Zisterzienserabtei Himmerod im 12. und 13. Jahrhundert. Masch. Dissertation Bonn 1922.

J. Winkelmann: Geschichte der Fürstentümer Hessen u. Hersfeld. Bremen 1697.

J. Wolf-Löffler: Politische Geschichte des Eichsfeldes. 1921.

J. Wolf: Historische Abhandlung von den geistlichen Commissarien im Erzstift Mainz, besonders von denen im Eichsfelde. Göttingen 1797.

A. Wyß: Urkunden des Deutsch-Ordens-Ballei Hessen = Hessisches Urkundenbuch I. Abt. 3 Bde. Leipzig 1879.

ZHG = Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde. Kassel 1837 ff.

ZRG = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abt.

Quellen

des Staatsarchivs **Marburg,** z. T. benutzt an Hand von Küchs Siegelverzeichnis:

Abgefallene Siegel; Gen.-Rep. Albshausen; von Allendorf; Gen.-Rep. Altenburg; Gen.-Rep. Amöneburg; Gen.-Rep. Anzefahr; Bodmann-Habelsche Sammlung; Kl. Breitenau; Deutsch-Orden; Gen.-Rep. Elbringhausen; Gen.-Rep. Eschwege; Dep. Haina; Kl. Haina; Hanau, Auswärtige Beziehungen; Hanau, Kaiser und Reich; Gen.-Rep Harleshausen; Kl. Hasungen; Kl. Heida; Stift Hersfeld; Gen.-Rep. Heßberg; Kl. Immichenhain; Kl. Kappel; Stift Kaufungen; Gen.-Rep. Kirchhain; Landfrieden; von Linne; Kl. Lippoldsberg; von Lüder; Gen.-Rep. Melsungen; Quittungen; Kl. Seligenstadt; Gen.-Rep. Vellmar; Waldecker Archiv; Gen.-Rep. Widelberg; Ziegenhain.

des Staatsarchivs **Darmstadt:**

Geißnidda; Göringen; Lose Siegel; Merschrode; Nachlaß Wagner; Reinrod; Wirberg.

Im Abbildungsverzeichnis ist B = Bild, U = Umschrift.

Die Abbildungen stammen aus der Siegeldiapositivsammlung des mittelalterlichen Instituts der Universität Marburg.

Lebenslauf.

Am 25. August 1908 wurde ich, Else Ingeborg Helene Kaufmann, Tochter des 1933 verstorbenen Sanitätsrats Dr. med. Karl Kaufmann, Chefarzt der Lungenheilstätte Grünewald, in Grünewald bei Wittlich in der Eifel geboren. Ich bin gottgläubig. Von Ostern 1914 bis 1923 erhielt ich wechselnden Privatunterricht. Ostern 1924 kam ich auf die höhere Töchterschule in Zoppot bei Danzig, die ich aus Gesundheitsgründen im Herbst wieder verließ, um anschließend die Zinzendorfschule der Herrenhuter Brüdergemeine in Neuwied zu besuchen. Ich verließ die Schule Ostern 1926 und absolvierte anschließend die einjährige Frauenschule der Augusta-Viktoriaschule zu Trier. Von Ostern 1927 an besuchte ich die Oberstufen des städtischen Oberlyzeums in Neuwied, das ich 1930 nach dem Abitur verließ. Von Ostern 1930 bis Herbst 1931 studierte ich in Marburg, dann zwei Semester in Wien, von Herbst 1932 an wieder in Marburg. Meine Hauptstudiengebiete waren Geschichte, geschichtliche Hilfswissenschaften und Germanistik, die ich in erster Linie bei den Herren Professoren Küch, Maync, Mommsen, Stengel, Trier, Wagner, Wrede, Zechlin in Marburg, Brunner, Dopsch, Groß, Hirsch, Koch, Nadler, v. Srbik in Wien hörte.

Ihnen allen danke ich für Belehrung und Anregung. Ich bedaure aufrichtig, Herrn Geheimrat Küch nicht mehr für das persönlich danken zu können, was er mir, weit über den Rahmen dieser Arbeit hinaus, gegeben hat. Ich danke ferner den Herren Archivbeamten der Staatsarchive in Marburg und Darmstadt für ihre Hilfe. Mein besonderer Dank aber gilt Herrn Professor Stengel sowohl für das, was ich während der Studienzeit bei ihm lernte, als auch für die Förderung, die er der Arbeit nach dem Tod von Geheimrat Küch angedeihen ließ.

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

11

12

14

13

15

16

17

18

20

19

21

22

24

25

23

24